Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1909)

Heft: 48

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 48 — 1909 **Schweizerische** 2. Dezember

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franko durch die ganze *Schweiz:* Jährlich, bei der Post bestellt, Fr. 6.10, bei der Expedition bestellt Fr. 6.– halbjährlich, bei der Post bestellt, Fr. 3.10, bei der Expedition bestellt Fr. 3.–; *Ausland,* bei direkter Zusendung durch die Expedition jährlich Fr. 9.–
Deutschland, bei postamtlichem Abonnement (ohne Bestellgebühr), halbjährlich M. 2.73
Oesterreich, „ „ „ „ „ „ Kr. 3.52
Frankreich, „ „ „ „ Kommissionsgebühr „ Fr. 4.30

Verantwortliche Redaktion: **A. Meyenberg,** Can. et Prof. theol. in Luzern | **Erscheint je Donnerstags** | Verlag und Expedition: **Räber & Cie.,** Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Ferienbilder. — Das bischöfliche Kommissariat Luzern auf der Grundlage des Konkordats von 1605. — Irrlehre-Gesetz und „Frankfurter Zeitung". — Homiletisches. — Interrogatorium homileticum. — Kirchen-Chronik. — Rezensionen. — Inländische Mission.

Einladung zum Abonnement.

Zum Abonnement auf die „Schweizer. Kirchenzeitung" laden wir angelegentlichst ein und bitten unsere Leserschaft, in Freundes- und Bekanntenkreisen **für weitere Verbreitung des Blattes zu wirken.** Unsere Tage drängen zum Zusammenschluss der kirchlichen Kreise, von Geistlichen und Laien. Denselben will die „Schweiz. Kirchenzeitung" eine die wichtigsten Gebiete umfassende Revue sein, und sie wird es, dank der zahlreichen Mitarbeiterschaft, die zur Aussprache drängt, noch in vermehrtem Masse werden, sofern ihre stete Entwicklung und Erweiterung durch zahlreiche neue Freunde ermöglicht werden.

Luzern. **Redaktion und Verlag.**

Ansichtssendungen erfolgen bereitwilligst. Wir bitten um Einsendung bezügl. Adressen. — Neue Abonnenten erhalten die „Schweiz. Kirchenzeitung" bis Neujahr gratis. Bestellung beliebe man an die „Expedition der Schweiz. Kirchenzeitung in Luzern" zu richten.

Ferienbilder.

Mosaiken von einer Reise zum Eucharistischen Kongress in Köln.

VIII. Die eucharistische Woche von Köln.

(Fortsetzung.)

Am Freitag fand die dritte öffentliche Versammlung im Dome statt. Es ist unmöglich, alle Reden bis ins einzelne zu skizzieren. Der Erzbischof Amette von Paris besteigt die Kanzel. Die Einblicke in die religiöse Lage Frankreichs, die er eröffnete, der ungebrochene Mut, der trotz der Verfolgung aus ihm sprach, und die uneigennützige Freude, die er über die Kölner Glaubenstage äusserte, erwarben ihm die lebhafteste Sympathie der grossen Versammlung im Dom.

Ein Kapuziner, Provinzarchivar P. Kilian Müller aus Ehrenbreitstein ergreift das Wort. Kleid und Geist des heiligen Franziskus stimmten zu dem zeitgemässen Thema des Redners: Die soziale Bedeutung der heiligen Eucharistie. Es freute mich, dass gerade ein Sohn des grossen sozialen Heiligen von Assisi die gemeinsame Natur der Menschheit, ihr gemeinsames Elend und ihre gemeinsame Hilfsbedürftigkeit, wodurch die Menschen sich gegenseitig achten, verstehen und helfen lernen, mit der Volkstümlichkeit des Kapuziners schilderte und auf diesen Hintergrund den helfenden, die berechtigten gesellschaftlichen Unterschiede in einem gewissen Sinne ausgleichenden, den Klassenkampf versöhnenden und alle Menschen zu seiner Gemeinschaft erhebenden Christus farbenfrisch malte. Immer wieder zeigte der Redner, dass der eucharistische Christus diese Tätigkeit unter uns fortsetzt. Die würdige, wohlvorbereitete Kommunion wird so zu einer heiligen, aus dem Innenmenschen strömenden Quelle sozialen Geistes —: „Lässt denn eine Quelle aus einer Oeffnung süsses und bitteres Wasser strömen?"

Das malerische Dominikanerkleid erscheint auf der Kanzel. Aufgabe des Dominikaners ist es, die tiefe harmonische Theologie des heiligen Thomas für unsere Zeit und ihre Bedürfnisse zu entfalten und zu gestalten. Was Thomas im zweiten Teile seiner Summe (II. II) über das Tugendleben ausführt, gehört zum Tiefsten und Harmonievollsten, was hier auf Erden geschrieben wurde. Aus diesem Schatze schöpfend, schilderte Pater Andreas Schmitt aus Köln die Charitas und trug auf diesem Goldgrunde die einzigen und unvergleichlichen, schöpferischen und entfaltenden Wirkungen des eucharistischen Christus ein.

Nun waren alle die grossen Wirkungen und Beziehungen der Eucharistie für das kirchliche Leben geschildert. Da durfte eine bis in weiteste Kreise der Kultur wirkende, einzig schöne Wechselbeziehung in der Schilderung des eucharistischen Zentrums nicht fehlen: Eucharistie und Kunst. Prof. Meyers aus Luxemburg legte sich eine sehr glückliche Beschränkung auf, indem er Altar und Kunst schilderte, nur — im Bilde des Kölner Domes. Wie in einer Vision schaute der Redner im Gesamtbilde des Domes innere und äussere Herrlichkeit. Der eucharistische Gedanke hat ihn gebaut. Er gab ihm die Majestät auch des künstlerischen Gedankens, — den Reichtum der künstlerischen Formen — und den hohen Seelenadel der Gesamtwirkung, damit auf seinem alles beherrschenden Zentrum, dem Altare, die Herrlichkeit des eucharistischen Gottesdienstes gefeiert werde. Und als des Redners Hymnus verklungen war, — da sprach der

Dom selbst in seiner abendlichen Herrlichkeit für sich und die ganze christliche Kunst sein Ja und Amen.

Wer wollte nun noch in gedrängten Ferienbildern die Unsumme der Arbeiten und der Reden in den verschiedenen Sektionsversammlungen schildern? — Wer sich näher darum interessiert, der wird in dem grossen Kongressbericht eine ganze Fülle pastoreller Anregungen finden. Immerhin stelle ich die Namen der Redner und die Themata der Uebersicht halber zusammen. Im Gürzenich sprachen folgende Redner über nachstehende Themata, denen Diskussion folgte: Prof. Dr. Brandt, Geschichte des eucharistischen Kultes; Pfarrer Ditges, Eucharistischer Kult in Köln; P. Corbinian, O. S. B., Besuchung des Allerheiligsten; P. Schäfer, S. V. D., Oeftere Kommunion; Lehrer Janssen, Eucharistie und Schuljugend; Pfarrer Böhmer, Erste Kommunion; Pfarrer Dr. Kaufmann, Kommunionandenken; Kgl. Hoheit Prinz Max, Eucharistielehre des hl. Cyrill v. J.; P. Blume, S. J., Sakramentslieder; P. Dröder, Abt M. J., Eucharistische Volksliteratur; P. Schlager, Sakramentsbruderschaften; Pfarrer Dr. Fink, Männerkommunion; Msgr. Schweitzer, Praktische Frömmigkeit im Gesellenverein; Kaplan Kaiser, Arbeiterexerzitien; Direktor v. d. Fuhr, Anleitung, die heilige Messe zu hören; Pfarrer Dörner, Werktagsmesse; Pfarrer Ludwigs, Volksgesang in der hl. Messe; Msgr. Graf Spee, Choral, vom Volke gesungen; Bistumssekretär Sommereisen, Werk der Sühnungsmesse; Pfr. Odenthal, Theophorische Prozession; Dozent Dr. Rothes, Darstellung der heiligen Eucharistie in der Kunst.

Von den Sektionsversammlungen geben wir folgende Uebersicht:

Es sprachen: Für Priester in St. Maria-Himmelfahrt: Domdekan Dr. Selbst: Eucharistie im Leben des Priesters. Regens Dr. Schreiber: Opferfunktion des Priesters. Rektor Dr. Holl: Förderung der Priesterberufe. Domkap. Lohmeyer: Tröstungen der heiligen Eucharistie. Dechant v. Hähling: Erfahrungen bezügl. des Dekretes Sancta Trid. Synodus. Pfarrer Joh. Müller: Messdiener.

Ueber Jugendseelsorge redeten: Pfarrer Dr. Drammer: Jugend und Verehrung der heiligen Eucharistie. Pfr. Sandhage: Jugend und hl. Messe. P. Brors, C. SS. R.: Eucharistie und Erziehung. Domvikar Fendel: Jugend- und Herz-Jesu-Kult. Direktor Anheier: Eucharistie und Unschuld. Kaplan Könn: Aloysianische Sonntage. Für Damen, im Fränk. Hof, sprachen: Msgr. Lausberg: Eucharistie und Familie. Fräulein Herber: Eucharistie und Kind. Prof. Dr. Faulhaber: Eucharistie und Lektüre. Frau Stummel: Paramentik.

Dazu kämen noch die fremdsprachlichen Vorträge und Diskussionen.

Aus dem Schatze Christi wurde Neues und Altes hervorgeholt.

Etwas eigenartig Erhebendes waren die Abendpredigten der hochwürdigsten Bischöfe im Dom. Diese heiligen Versammlungen hatten etwas Altchristliches, Urchristliches an sich. Lauschende Volksmassen. Zu ihnen sprechen die Lehrer ersten Ranges, die unmittelbaren Träger des Lehramtes, der Lehrgewalt selbst. Leider konnte ich nicht allen Predigten beiwohnen. Unvergesslich bleibt mir Bischof Dr. Kepplers Wort über die geistliche Kommunion. Es sprachen auch aus der Fülle ihres Amtes und ihrer Gedanken Bischof Dr. Korum, Trier, und Weihbischof Dr. Knecht, Freiburg.

IX. Kreuz und quer durch Köln.

Ich wollte aber auch wieder einmal das heilige Köln schauen. Den Dom erlebten wir alle Tage aufs neue in den verschiedensten Stimmungen der Seele, der Architektur, der leuchtenden Glasfenster und der Altäre. Die Seele der ästhetischen Domstimmung ist das stets wechselnde, geheimnisvolle Licht.

Aus der Stadt der Kirchen in dem deutschen Rom wollte ich einige Auswahlen treffen, — Wiederholungen, Vertiefungen früherer Eindrücke suchen und ganz neue gewinnen. Dies so gründlich zu besorgen, wie ich es in München zu tun pflege, dazu war in Köln diesmal keine Zeit. Wer vieles an einem langen Vormittage pflücken möchte, der hat auch in unserer heutigen fortschrittlichen Zeit kein anderes Mittel, als den bewährten alten Kutscher und die Droschke. Ich lud meinen Freund, Dr. Donders, den vorzüglichen Homileten und rastlosen Generalsekretär, ein, die Fahrt mitzumachen. Wir fuhren in den herrlichen Augustmorgen hinein. Die letzten Nebelfetzen zerflossen im siegenden Licht. Die Türme und Kuppeln ragten scharf umrissen in das dunkle Blau des Himmels. Von den grünen Anlagen und den Rheinstrassen her wehte erfrischende Frühluft uns ins Gesicht. Ferienstimmung!

Bei jeder Wagenfahrt fällt mir ein Lied ein, das ein gewisser Regimentsarzt Dr. Kümmel in Landau dem Wagenfahrer von Gottesgnaden, Hansjakob, gestiftet. Es gibt trefflich jene Ferienstimmung wieder, die eine mit gutem Gewissen unternommene Wagenfahrt begleitet.

„Vom Schwarzwald hin zum Nekarstrand,
Vom Nekar dann zum Rheine
Willst du befahren alles Land
Im Wagen — das ist feine!
Wirf ab die trübe Seelenpein,
Schau' Gottes neue Wunder —
Die Welt so jung und frisch und rein.
Werd' auch du frisch und munter!"

Noch eine Erinnerung weckt mir jede Wagenfahrt. Sie hat mich im Stillen schon zu Tränen gerührt. Ich stamme aus einem schlichten Hause. Als ich aber einmal als junger Priester dem Mütterchen meine erste Universitätsstadt zeigte und wir uns gelegentlich auch eine Wagenfahrt ins schöne freie Land gestatteten, da meinte lächelnd die einfache Frau, die aber für alles Grosse und Schöne in Religion, Natur, Bibel, Kunst ein offenes Auge und ein feines Verständnis hatte: Weisst du, etwas vom Schönsten in der Welt ist so eine Wagenfahrt, auf der man ganz ungehemmt in Gottes schöne Natur blicken und betrachtend darin aufgehen kann. — Seither blühen schon lange die Astern auf ihrem stillen Grab im Stufenfriedhof von St. Michael in Zug, den in diesen Augusttagen jeweilen die über dem See untergehende Sonne im Goldlicht und Purpur verklärt —: es gibt keinen schöneren Sonnenuntergang auf der Welt, als am Berggelände ob Zug. Und er

leuchtet über der Eltern benachbarte Gräber am stillen Hang. Wie oft begegnete mir auf stillem Spaziergang ein würdiger alter Pfarresignat, der Pfarrer meiner Jugend, mit dem kurzen Silberhaar und dem strahlenden Silberknopf auf seinem Baculus pastoralis: er war lange Jahre Feldgeistlicher in neapolitanischen Diensten. An Zug im Frühlingsblütenschmuck seines Obstbaumwaldes und in der Farbenpracht des Sonnenunterganges reicht kein Neapel! — pflegte er zu sagen. Er war nicht gestorben, als er Neapel gesehen.

So eilten in einem stillen Augenblicke die Gedanken von Köln in die Heimat, ohne dass ich mich aussprach. Mütterchens Wunsch aber kommt mir bei jeder Wagenfahrt in den Sinn, die ich etwa in Ferientagen in fernen Landen mache, und er stimmt mich wehmütig. Aber bei Gott, in dem sie nun ruht, braucht es keine menschlichen Vehikel: in ihm und mit ihm schaut und besitzt und geniesst man alles.

Die Fahrt ging kreuz und quer. Alte und neue Stadtbilder wechselten. Und es wechselten zwischen hinein unsere Gespräche: Exegese, Homiletik, Literaturstreit — freier Gedankenaustausch der Freunde. Ein unvergesslicher Morgen!

X. Der Dom.

O ihr herrlichen Kirchenbilder von Köln! Wer könnte euch je wieder vergessen? Der Domwald der Türme und Fialen, die Domburg, die zum Himmel stürmt, die Domharmonie, die alles Grosse und Kleine, Riesenhaftes und Filigranarbeit in ein unvergleichliches Schönheitswerk verbindet, sie singen zusammen ein Sursum corda, wie es weder vorher noch nachher auf unserer Erde gesungen wurde. Das ist gotische Grundstimmung. Trotzdem reizt der Dom nicht so unwiderstehlich zum Einzelstudium, wie etwa die Dome von Strassburg, Freiburg und Ulm. Vielleicht deswegen, weil er das Ideal ist, so wie es im Buche steht, ohne eine Nebenfülle malerischer Abweichungen und Zugaben. Und doch ist das Einzelstudium des Domes nach einer anderen Seite hin von unvergleichlichem Werte. An keinem Bauwerke der Erde können Wesen und Grundeigenschaften des gotischen Stiles systematischer und praktischer erkannt werden, als am Dome von Köln. Es war darum — um nur ein Beispiel zu erwähnen — ein sehr glücklicher Griff des Kunstschriftstellers Dr. P. Albert Kuhn, dass er in seiner grossen Kunstgeschichte das Wesen der Gotik, ihr konstruktives und ornamentales System, gerade an dem einen Kölnerdome wie an einem Typus theoretisch und praktisch darlegte. Wenn man in einiger Entfernung langsam den Dom umfährt, namentlich nachdem man sich früher eingehenderen Einzelbetrachtungen gewidmet hatte, dann lösen sich einem gewisse grosse Grundgedanken aus der Ueberherrlichkeit des Ganzen. Wohl nie hat die architektonisch-künstlerische Konstruktion grössere Triumphe gefeiert, als in dieser Hochgotik. Auf den ersten Anblick überrascht uns der unermessliche Reichtum des Ornamentes. Bei tieferem Betrachten überrascht uns eine neue Entdeckung: überall begleitet das Ornament nur die notwendigen Bauglieder. Der grösste Reichtum entfaltet sich da, wo die schwierigsten und notwendigsten Konstruktionen zugrunde liegen. Eine ganze Welt des Gemütes, der Innerlichkeit und der jugendfrischesten Phantasie spricht und jubelt sich am Dome aus. Und doch ist alles wieder — ich möchte sagen — von einer Scholastik klarer, leuchtender Gedanken durchstrahlt: des Zirkels Mass und Gerechtigkeit beherrscht alles. Wohl nie haben der religiöse Tiefgedanke, die Gemütsinnerlichkeit, die jugendfrische Eigenart der Zeit und der Nationalität mit den strengen und notwendigen Gesetzen einer kühnsten Konstruktion eine so innige Freundschaft geschlossen. Christlicher Frühling und Völkerfrühling, Religiösität und nationale Begabung haben diese Freundschaft geboren. Trefflich sagt P. Albert Kuhn: „Seit den Griechen war nie mehr eine Kunst aus dem innersten, tiefsten Borne, aus einem so lebhaft gefühlten Bedürfnisse und Triebe hervorgegangen, wie die Gotik. . . . . Keine andere Kunst neben der der Helenen war so originell, so ganz neu und eigenartig, so ganz voll das Produkt der inneren Voraussetzungen, wie die Gotik. . . . . Dem christlichen Mittelalter erschloss das Christentum die erhabensten Geheimnisse der Gottheit und Ewigkeit und gab ihm Ideale von ewiger überirdischer und unvergänglicher Schönheit. Das sicherte seinen Schöpfungen einen Inhalt und musste es zu Leistungen anregen, von denen der Grieche keine Ahnung haben konnte. Was dagegen die nationale Begabung betrifft, so ist ohne weiteres anzuerkennen, dass in den Talenten der Griechen ein grösseres Ebenmass bestand, was sich durch das sprichwörtlich gewordene griechische Mass, durch Klarheit und Geschmack so unvergleichlich rein in den formalen Gestaltungen ausspricht.“ (Kunstgeschichte, Architektur, Bd. II, S. 479 und 480.) Die Gotik wuchs aus zwei nationalen Eigenschaften der fränkischen und deutschen Völker: aus der nüchternen Verständigkeit und gefühlssinnigen Schwärmerei. Sie reinigte und einigte die beiden Züge des Volkscharakters durch die klaren, warmen und tiefen Gedanken und Gefühle der Religion. Das Laienelement, das in der Gotik viel ausgiebiger als früher sich in den Künstlerkreisen geltend machte, trug einen neuen naiven, von früheren Kunstüberlieferungen unabhängigen Geist in die Stilentfaltung, die kühn und rücksichtslos nach neuen Formen in Konstruktion und Ornamentation drängte. So wurde unbewusst manches Greisenhafte und Ueberlebte besiegt, das dem romanischen Stile noch anhaftete. Die innerste Seele der Dombauherrlichkeit aber hatte uns Professor Meyers im Dome selbst geschildert. Das sind die Gedanken, die dem stillen Betrachter aus der äussern Domherrlichkeit entgegenfluten. Wir biegen in benachbarte Strassen ein.

XI. Gross St. Martin.

Riesenhaft, aber zugleich massig, wuchtig, derb ragt Gross St. Martins fünfspitziger Hochturm über Kirche und Häusermeer, als wollte er sagen: auch die Romanik riss bis in die Himmel. Und doch spricht der Bau mit seinem interessanten Innern mehr die Sicherheit, Festigkeit und Unzerstörbarkeit des Himmelreiches auf Erden aus, während die Gotik ins Jenseits, in das Inwendige des Vorhanges führt. Das ist der Unterschied der gotischen und der romanischen Sprache.

Mir fiel bei diesen Vergleichen ein Wort des Bischofes von Metz ein, mit dem ich einmal während der Kölnerwoche im gastlich-edeln Hause Franz Bachems speiste. Wir kamen auf die riesenhafte gotische Fensterentwicklung des auffällig hellen Domes von Metz zu sprechen. Da erzählte der Bischof die mir neue Ueberlieferung: Der Meister des Metzer Stephansdomes hätte durch die eigenartig offene Lichtherrlichkeit des Tempels das Wort des Märtyrerdiakons versinnbilden wollen: Ich sehe den Himmel offen, — ich sehe die Herrlichkeit Gottes und den Menschensohn zur Rechten Gottes stehen.

Gross St. Martin hat nun in der Tat etwas von dem Festigkeitsgedanken der Romanik, wie von dem Himmelstrebenden der Gotik als Bauwerk des Uebergangsstiles an sich. Alle aufstrebenden Teile und Linien des Baues reisst der gewaltige Fünfturm mit seinen vier Erkern mit sich in gewaltige Höhe. Der Turm von St. Martin mit seiner schönen Gliederung und auffälligen Gestalt wird geradezu ein Rivale des Domes und gehört mit ihm zu den charakteristischen Wahrzeichen des Stadtbildes. In einer Nische des nördlichen Seitenschiffes der Kirche ist die Ruhestätte und das Grabmal eines berühmten Pfarrkindes von St. Martin, des Weihbischofes Schmitz: der thronenden Gottesmutter naht sich einerseits betend der selige Hermann Joseph, andererseits der verstorbene Weihbischof. Der grosse apostolische, soziale Arbeiter und Prediger besass etwas von der derben Wucht seiner Pfarrkirche und noch mehr von ihrer Innenherrlichkeit und der Kühnheit des Aufstrebens ihres Riesenturmes. Ich gedachte seiner unvergleichlichen Schaffensfreude für die Sache Gottes und der Menschen.

XII. St. Gereon.

Wer wollte alle die Kölnerkirchen beschreiben? Wir standen betend und betrachtend im majestätischen Inneren St. Marias im Kapitol, wo die stilvolle Ausmalung Maria als Vermittlerin der Erlösung feiert, während der Fussboden mit seinen Mosaiken das ganze zu erlösende Menschenleben in seinen verschiedenen Altersstufen darstellt. — Innerlich ergriffen wanderten wir durch den Wunderbau von St. Gereon. Und wiederum stand ich mit dem kunstsinnigen Bischofe von Basel und seinem Kanzler Prälat Buholzer unter der Kuppel dieses Tempels im wunderbaren Zehneck mit seinem Kapellenkranz und dem eigenartig gedämpften Farbenspiel seiner Gemälde und Fenster: von da aus zieht ein majestätischer Stiegenaufgang zum Hochchor. Die gesamte Architektur und Farbenwirkung von Sankt Gereon ist einzig in ihrer Art: — aber ist nicht doch die Restauration und namentlich die Ergänzung der Malereien zu archaistisch geraten? Im Chor wirken die prächtigen Gobelins, durch Baumwuchs und Säulen in sieben Abteilungen getrennt und das Leben des ägyptischen Joseph erzählend, mit dem reich geschnitzten, goldstrotzenden Barockreliquiarien, dem gotischen Chorgestühl und der Gesamtarchitektur ungemein malerisch ineinander. Wir wanderten durch St. Ursula und standen bei den Goldenen Heiligen in der stillen Prachtkammer, wo alles zu Ehren der Märtyrerschar flammt und glüht und glänzt.

Alte und neue Kirchen, — noch eine ganze Fülle boten uns ihre Aussen- und Innenbilder. Alte und neue Eindrücke, Erinnerungen von gestern und seit Jahren traten zu einem Ganzen zusammen. Ueberall betendes Volk, Hochämter, Singmessen, Aussetzung des Allerheiligsten, Anbetungsstunden. Eine eucharistische Andacht im heiligen Köln! Ein Tempel ladet mich immer zu längerem Verweilen: die Apostelkirche. A. M.

(Fortsetzung folgt.)

Das bischöfliche Kommissariat Luzern
auf der Grundlage des Konkordats von 1605.

Ein Stück Geschichte des luzern. Kirchenrechts von Joh. Stalder, Pfarr-Resignat in Maria-Zell, 1909.

II. Das bischöfliche Kommissariat Luzern.

2. Amtskreis und Stellung des Kommissars.

Das neuerrichtete bischöfliche Kommissariat umfasste als sein Jurisdiktionsgebiet von 1605 bis zur französischen Revolution den heutigen Kanton Luzern, die sogenannten „Freien Aemter" mit den Kapiteln Mellingen und Bremgarten, welch letzteres als Doppelkapitel bis 1722 mit Zug verbunden war, wodurch also auch dieser Kanton dem Kommissariat Luzern unterstellt wurde, ferner den zum Bistum Konstanz gehörenden Teil des Kantons Solothurn, endlich die Kantone Schwyz und Unterwalden (Ob- und Nidwalden), bis dieselben eigene Kommissare erhielten, was für Schwyz 1686 und für Ob- und Nidwalden 1724 geschah.

Wenn also auch der Wunsch der Innerschweizer nach einem fünförtigen Landesbistum nicht erfüllt worden war, war doch dafür mit der Errichtung des Luzerner Kommissariates in solch bedeutendem Jurisdiktionsumfang immerhin ein Ersatz geschaffen, aus dem sich unter günstigen Umständen Grösseres hätte entwickeln können.

Den Herren von Luzern war bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts sehr daran gelegen, dass die bedeutende räumliche Ausdehnung ihres Kommissariates ungeschmälert bleibe. Sie wollten, dass ihre Stadt als Sitz des päpstlichen Nuntius der religiöse Mittelpunkt, der „Vorort" der katholischen Schweiz, und als Sitz des bischöflichen Kommissars die Zentrale der Innerschweiz insbesondere bleibe. Gewiss werden den regierenden Herren nebst den idealen Gründen für dieses Bestreben auch Motive materieller und wirtschaftlicher Natur vorgeschwebt haben.

Die Stellung des bischöflichen Kommissars zum Staate ergibt sich schon aus den bisherigen Ausführungen. In den Augen der regierenden Herren ist der Kommissar ein vom Staate anerkannter Amtsträger, der die Vermittlung zwischen Bischof und Regierung einerseits und Geistlichkeit und Regierung andererseits zu besorgen hat. Wenn bei der Durchführung der angestrebten Reformen und hinsichtlich des Kommissars der Regierung ein bedeutendes Mass von Rechten über Kirche und Klerus eingeräumt war, konnte dies der Bischof um so eher zugestehen, als ja die weltliche

Obrigkeit, wenn auch nicht ausschliesslich, so doch ganz hervorragend die Interessen der Landeskirche im Auge hatte. Gemäss den Verhandlungen von 1605 und einem spätern besondern Vertrag von 1688 hatte die Regierung für die Besetzung des Kommissar-Amtes dem Bischof drei Kandidaten („3 ehrlich, taugliche Priester us der Mitte ihrer luzern. Klerisey") vorzuschlagen, von welchen er einen als Kommissar zu wählen sich verpflichtete.

In seiner innerkirchlichen Stellung dem Bischofe gegenüber war der Luzerner Kommissar eine Art Generalvikar mit beschränkter Gewalt. Er unterzeichnete seine amtlichen Erlasse stets als: „N. N. Commissarius episcopalis generalis Lucernae." Der Bischof selbst nannte ihn offiziell: „vicarium nostrum pro ditionibus Lucernensibus". Beim Antritte seines Amtes hatte der Kommissar dem Bischofe einen Eid abzulegen und versprach nicht bloss dem letztern, sondern auch dessen Generalvikar honorem debitum et obedientiam und dass er sich nicht mehr Rechte anmassen wolle, als ihm zufolge der Instruktion zukämen. Während der Amtsdauer hatte der Kommissar an die Kurie in Konstanz fleissig Bericht zu erstatten und ein Protokoll zu führen.

Der Umstand, dass in Luzern der päpstliche Nuntius residierte, tat der Bedeutung des bischöflichen Kommissars nicht nur keinen Eintrag, sondern erhöhte vielmehr dieselbe, indem der Nuntius vielfach, wenn auch nicht von Rechts wegen, so doch aus praktischen Gründen die Dienste des Kommissars in Anspruch nahm, besonders auf dem Gebiete des Ehedispenswesens.

Gegenüber den vielen im Kommissariatsgebiete gelegenen Klöstern hatte der Kommissar keine Jurisdiktionsgewalt, wohl aber den Auftrag, eine gewisse Oberaufsicht in des Bischofs Namen zu führen und über vorkommende Uebelstände in bezug auf äussere Disziplin von Ordensleuten oder Misswirtschaft von Klosterobern an den Bischof zu berichten. Wenn dennoch der Luzerner Kommissar bisweilen auch bezüglich interner Angelegenheiten von Klöstern handelnd auftrat, kam dies daher, dass die betreffenden Klöster selber seine Vermittlung angerufen hatten, was zeigt, in welcher Achtung das Amt des Kommissars selbst ausser seinem amtlichen Kreise stand.

Die Stellung des bischöflichen Kommissars zur Weltgeistlichkeit ergibt sich klar aus dem bereits betrachteten Inhalte seiner Instruktion selber. Der eigentliche Zweck des Konkordates von 1605 war ja die Reform des Klerus, und wir haben bereits gesehen, dass der Inhalt des Vertrages aus Materien besteht, welche die Geistlichkeit, deren Lebensführung und Wandel, Anstellung und Amtsführung betreffen. Der Kommissar war nun eben gerade dazu da, diese Bestimmungen im Klerus durchzuführen. Diese seine Stellung zur Weltgeistlichkeit ergibt sich noch deutlicher, wenn wir seine verschiedenen Befugnisse in einer gewissen systematischen Ordnung zusammenfassen.

3. Die Befugnisse des Kommissars.

In den 17 Artikeln des 1605er Konkordates sind die Materien nicht systematisch geordnet, sondern so gegeben, wie sie wohl in den Verhandlungen nacheinander zur Sprache gekommen sind. Bringen wir sie aber nach einheitlichen Gesichtspunkten in Zusammenhang, so ergeben sich drei Rechtsgebiete, in welchen der bischöfliche Kommissar eine Gewalt auszuüben hatte, nämlich:

a) die Strafgewalt über den Klerus;

b) die Administrationsgewalt bezüglich Besetzung der Pfründen, bezüglich des Vermögens der Kirchen und der Geistlichen;

c) die Gerichtsbarkeit in Ehesachen.

Wir haben diese Befugnisse in Kürze etwas näher zu betrachten.

a) Die Strafgewalt des Kommissars.

Wenn der bischöfliche Kommissar die wichtige Aufgabe durchführen sollte, den Klerus, der vielfach seiner hohen Bestimmung nicht mehr entsprach und einen keineswegs erbaulichen Wandel pflegte, zu reformieren, so musste er mit Rücksicht auf die menschliche Schwäche auch mit Strafen einschreiten können. Das Konkordat von 1605 enthält vor allem das privilegium fori der Geistlichen. Der Rat von Luzern hatte bisher öfter das Recht in Anspruch genommen, Geistliche in Strafsachen vor das weltliche Gericht zu ziehen. Dieser Anspruch wird nun aufgegeben und die Gerichtsbarkeit über die Geistlichen völlig dem Vertreter des Bischofes überlassen. Diese Ordnung der Dinge wurde von der weltlichen Obrigkeit erst 1725 im Udligenswilerhandel wieder gebrochen. Immerhin hatte der Kommissar von seinen Strafverfügungen in Fällen öffentlicher Delikte der Obrigkeit Bericht zu erstatten, damit diese eine Art Kontrolle auszuüben imstande wäre. Der Strafgewalt des Kommissars blieben entzogen die kriminellen Vergehen, welche die suspensio ab officio et beneficio nach sich ziehen: Konkubinat, Ehebruch, Inzest, Gotteslästerung, ärgerliches Leben, Völlerei. Solche Fälle gehören vor das bischöfliche Gericht, der Kommissar leitet bloss den Prozess ein. Zuständig ist das Gericht des Kommissars für die sogenannten „mindern Delikte", zu denen nach Artikel X gehören: Verletzung des Zölibates ohne erschwerende Umstände, Trunksucht, unnötiger Wirtshausbesuch, Fluchen und Schwören, „Bochen und Balgen", Schreien, unehrbarer Wandel, ungeziemende Worte, leichtfertige Reden, Schlagen, Raufen, Zerwürfnis, Unfug, „bieder Leut Ansetzen" (Betrug), unpriesterliche Kleidung, Teilnahme an Kindstaufen, Kindsvertrinketen, Teilnahme an Jahrzeit- und Toten-Mählern, Besuch von ärgerlichen Häusern und Orten, „Win- und Kuchel-Stuben, Kilbenen, Schiessen auf Zielstätten, Pürschen, Spielen in Geld und Geldeswert, Wucher und Alchymisterei".

Der Kommissar zitiert den fehlbaren Kleriker vor sein Gericht (die Zitationsformel, lateinisch, war sehr höflich gehalten), untersucht den Tatbestand und spricht das Urteil, wenn der Fall nicht weitergezogen werden musste. Die Strafe war Gefängnis, Geldbusse oder Suspension ad interim, welch letztere dann vom Bischof bestätigt werden musste. Auf dem Kommissariat fand sich ein besonderes Gefängnislokal für mit Freiheitsstrafe gebüsste geistliche Delinquenten.

Der Kommissar hatte seine Strafgewalt nach einer zweifachen Richtung zu betätigen: einmal, um den klerikalen Standespflichten, Zölibat und geistliche Kleidung, wieder Nachachtung zu verschaffen; sodann hatte er energisch den Kampf aufzunehmen gegen zwei oft vorkommende Delikte: Besuch der Wirtshäuser und Real-Injurien. Bezüglich des letztern Deliktes waren die Bemühungen für Abstellung verhältnismässig bald von Erfolg gekrönt, indem ohnehin die Roheit des 16. Jahrhunderts im 17. feinern Manieren Platz machte. Schwieriger war die Bekämpfung des Wirtshausbesuches. Erst im 19. Jahrhundert wurde hierin den kirchlichen Vorschriften wieder ganz nachgelebt. Ebenso verschwinden erst spät die Klagen wegen des Tragens unpriesterlicher Gewänder. Das scharfe Vorgehen gegen die Verletzung des Zölibats (Konkubinat) hatte, obwohl ein Grossteil der luzernischen und urschweizerischen Geistlichkeit noch in den Jahren 1577 und 1579 in besondern Eingaben an die Obrigkeit die Abschaffung des Zölibats gewünscht hatte, den erfreulichen Erfolg, dass schon im zweiten Viertel des 17. Jahrhunderts dieser ärgerliche Missbrauch, der sich schon nahezu zu einer Art Gewohnheitsrecht ausgewachsen hatte, völlig beseitigt war. Derartige Delikte sind seither nie mehr eine allgemeine Zeiterscheinung geworden.

b) Die Administrationsgewalt des Kommissars.

Diese Gewalt scheidet sich aus in zwei verschiedene Zweige, nämlich: aa) in die Gewalt bezüglich der Besetzung der Seelsorgpfründen und bb) diejenige betreffend die Verwaltung des Kirchengutes.

Der bischöfliche Kommissar hatte laut dem Konkordat das Recht, mit allen Geistlichen, welche zur Seelsorge zugelassen werden wollten, das sogenannte Cura-Examen vorzunehmen. Ausgenommen waren nur die Ordensgeistlichen, welche eine solche Prüfung in ihren Klöstern bestehen durften.

Geistliche, welche eine Pfarrpfründe übernehmen wollten, hatten nach dem Konkordat wiederum vor dem Kommissar oder später vor einer Kommission von drei hiezu bestellten Geistlichen die Pfarrkonkurs-Prüfung zu bestehen.

Entgegen einer sonderbaren, dem Kirchenrechte gänzlich widersprechenden Ausgestaltung der Patronatsrechte in Luzern und noch mehr in der Urschweiz drängte das Konkordat (in Artikel I) das Patronatsrecht auf den ihm vom Kirchenrechte gegebenen Umfang zurück: es wird wiederum zu dem ursprünglichen Präsentationsrecht. Die Aufgabe des Kommissars bei Besetzung von Pfarrpfründen bestand nun darin, die Präsentationen der Kollatoren entgegenzunehmen und dieselben dem Generalvikar zu übermitteln. Der Kommissar soll achtgeben, dass keine Pfründe in unkanonischer Weise besetzt werde. Konnte der Bischof gegen die Person eines Präsentierten nichts einwenden, so erteilte er die Investitur. Dem Investierten gehörte nun die Pfründe auf Lebenszeit. Der Kommissar soll es nicht zulassen, dass ein pflichtgetreuer Seelsorger von seiner Pfründe verstossen werde, solange er sich wohl und priesterlich verhält. Für Luzern fiel damit ein dem Kirchenrechte widersprechender Zustand (Möglichkeit der Wiederabsetzung verpfründeter Seelsorger ohne kanonischen Prozess) dahin; um so „katholischer" wurde dieser Unfug in den Tälern und auf den Bergen der urschweizerischen „frommen Landsleute" weiter getrieben, so dass der Dekan von Schwyz im Jahre 1666 dem Luzerner Kommissar voll Entrüstung schrieb: „Ergo non sumus parochi, sed conducti servi et mercenarii omni die et quacunque hora a parochianis amovendi."

Dem Recht auf die Prüfung der anzustellenden und auf Pfründen zu setzenden Geistlichen entspricht ein solches auf die ständige Aufsicht über den Lebenswandel und die Amtsführung der angestellten Geistlichen und die Pflicht der letztern, priesterlich zu wandeln und die geistlichen Studien fleissig fortzusetzen. In diesen Punkten wird der Kommissar durch die Instruktion von 1605 mit besonderm Nachdruck ermahnt, gute Ordnung zu halten.

Nächst dem Prüfungs- und Pfründenwesen ist ein wichtiges Gebiet der kirchlichen Verwaltung das Kirchenvermögen, die bona temporalia ecclesiae. Nach Artikel III des Konkordates hat der Kommissar im Namen des Bischofes das Aufsichtsrecht über die Verwaltung der kirchlichen Stiftungen auszuüben. Alljährlich sollen die Kirchenrechnungen abgelegt werden. Eine früher von der weltlichen Obrigkeit hierüber erlassene Verordnung erhält nun kirchliche Rechtskraft. Der Kommissar erschien an einem bestimmten Tage in einer Pfarrei und nahm die Prüfung der Kirchenrechnung vor oder übertrug dieses Geschäft einem andern Geistlichen. Hiezu wurde die weltliche Obrigkeit eingeladen, die sich durch ein Mitglied oder auf dem Lande und in den Freien Aemtern durch den Kollator oder Kirchenvogt vertreten liess.

Der Kommissar hatte auch darüber zu wachen, dass die Pfrundhäuser „in Dach und Fach" wohl unterhalten wurden. Da infolge eines besondern päpstlichen Privilegs den Kollatoren die Baupflicht entgegen den sonstigen Bestimmungen des Tridentinum (Sess. XXI, c. 7) abgenommen worden war, hatten im Gebiete Luzerns die Bepfründeten diese Pflicht selber zu tragen. Wo der Staat Kollator war, leistete er aus Steuern, die er von seinen Kollaturpfründen zu solchen Zwecken erhob, einen Beitrag.

Dem Kommissar müssen allfällig beabsichtigte Verkäufe von Kirchengütern, Pfrundliegenschaften etc. angezeigt werden. Er selbst aber entscheidet nicht, sondern erstattet dem Generalvikar Bericht und Antrag. Eine Veräusserung von Kirchengut ohne Genehmigung des Bischofes ist null und nichtig.

Auf das im Artikel II des Konkordates dem Kommissar übertragene Recht der Inventarisation und Siegelung im Todesfalle von Geistlichen und das dabei zu beobachtende Verfahren können wir hier nicht näher eingehen.

c) Die Gerichtsbarkeit des Kommissars in Ehesachen.

Hatte auch der luzernische Kommissar, wie die Kommissare anderer Gebiete der weiten Konstanzer Diözese schon vor der Reformation und vor dem Abschluss

des Konkordates von 1605 die Aufgabe, in seinem Bezirke die Ehegerichtsbarkeit zu handhaben, so blieb ihm diese Befugnis auch nach dem Konkordate, wie Art. VI desselben angibt: „Die Ehesachen und was denselben anhanget, belangend, und wie man in selbigem Fall sich zu verhalten habe, soll es nachmalen bleiben und gehalten werden nach altem Brauch und nach Anweisung des hl. tridentinischen Concilii.“ Diese Ehegerichtsbarkeit des Kommissars tritt nun aber vor den bereits betrachteten neuen und grössern Kompetenzen mehr in den Hintergrund. Mit dem im Konkordat genannten „alten Brauch“ sind jedenfalls die bisherigen Rechte des Kommissars im Ehewesen gemeint und es werden dieselben einfach bestätigt. Der Kommissar hat aber künftig seine eherechtlichen Befugnisse auch nach den Anweisungen des „hl. tridentinischen Concilii“ auszuüben; letzteres hatte (Sessio XIV, c. 12) die Ehesachen grundsätzlich der Kirche vindiziert. Luzern erklärt also im Konkordat, dass es sich auch in dieser Hinsicht den Vorschriften des Konzils anschliesse. Die weltliche Obrigkeit reservierte sich die Strafgerechtsame in Eheprozessen.

Besonders gegen zwei damals oft vorkommende Vergehen gegen das kirchliche Eherecht hatte der Kommissar gemäss dem neuen Konkordat einzuschreiten. Das eine dieser Vergehen entsprang dem Irrtum des Volkes über den Wegfall des impedimentum ligaminis, indem die Meinung herrschte, wenn der eine Ehegatte während sechs Jahren abwesend bleibe und nichts mehr von sich hören lasse, dürfe Verschollenheit angenommen werden und der andere Ehegatte eine neue Ehe eingehen. Der andere Uebelstand im Ehewesen war die eigenmächtige Aufhebung der Lebensgemeinschaft durch Eheleute.

Die vom Kommissar zu führenden Eheprozesse betrafen Verlöbnissachen, Scheidungssachen und Nullitätssachen. Daneben hatte derselbe die Ehedispensen zu vermitteln und Aufsicht über die richtige Vornahme der Kopulationen zu üben. Auf das Einzelne des Verfahrens in der Ehegerichtsbarkeit des Kommissars können wir kürzehalber nicht eintreten.

Irrlehre-Gesetz und „Frankf. Zeitung“.

Wie oft ist man in der Lage, über Inquisition sprechen zu müssen! In der letzten Auseinandersetzung katholischer Redner mit dem Freidenker Dr. Karmin, Privatdozent an der Universität Genf — deren Bedeutung Redaktor und Ständerat Winiger im „Vaterland“ trefflich würdigte — bei der Freidenker-Versammlung im „Löwengarten“ zu Luzern (Samstag den 20. November) musste neuerdings ausführlich auf dieses Problem eingegangen werden, nachdem der Hauptvorwurf: die Kirche bewege sich im Ringschluss, allseitig und mit reichem Beweismaterial widerlegt war. Es muss immer scharf unterschieden werden zwischen dem Wesen und den Konsequenzen der Inquisition einerseits und ihren Begleiterscheinungen andererseits. Wir wollen für heute nicht näher darauf eingehen. Aber einen interessanten Beitrag zur Frage wollen wir den Lesern nicht vorenthalten. Auf einer Eisenbahnfahrt von Luzern nach Basel fiel mir letzten Sonntag eine Nummer der „Frankfurter Zeitung“ vom 27. November in die Hände. Wir drucken für heute einfach den Leitartikel ab. Er wird unsere Leser sicher interessieren. Einen Kommentar werden sich die Leser selber machen. Es handelt sich um das sogen. Irrlehre-Gesetz der preussischen Landeskirche. Die „Frankfurter Zeitung“ schreibt:

„Zu unseren und des Grafen Hœnsbrœch Ausführungen über das für die altpreussische Landeskirche erlassene Gesetz über Irrlehre erhielten wir neben zustimmenden Zuschriften auch solche, die uns zeigen, dass der Kern dieses Gesetzes hier und da in liberalen Kreisen nicht richtig gewertet wird. So schreibt uns ein Pfarrer, dass das Irrlehrengesetz zwar bedenkliche Mängel enthalte, aber im ganzen doch nicht als ein Rückschritt anzusehen sei. Er weist darauf hin, gerade die freier gerichtete Geistlichkeit habe es längst als einen unwürdigen Zustand empfunden, dass ein wegen Irrlehre angeklagter Geistlicher vor dasselbe Disziplinargericht gestellt und nach denselben Grundsätzen behandelt wurde wie ein wegen ehrenrühriger Vergehen Beschuldigter; das falle nun weg, und das sei ein Fortschritt. Ausserdem dürfe man doch nicht übersehen, dass es eben auch schon bisher Verfahren wegen Irrlehre gegeben habe, dass also damit kein Novum eingeführt werde.

„Man wird sich erinnern, dass wir ebenfalls die Ansicht ausgesprochen haben, die Umwandlungen des disziplinaren in ein Feststellungsverfahren sei, für sich betrachtet, allerdings ein Fortschritt, weil dadurch vermieden wird, dass der Angeklagte dadurch mit einem Makel behaftet würde, und weil man ihm nun, wenn er aus dem Amte ausscheidet, Unterhaltsmittel gewährt. Man darf aber auch nicht übersehen, dass gerade dieser Fortschritt nun wieder einen Anreiz enthält, mit Lehrprozessen nicht sehr sparsam zu sein; denn hat man sich bisher vielleicht häufig vor ihnen gescheut, um nicht Geistliche eventuell in Not und Elend schicken zu müssen, so fällt dieses innere Hemmnis jetzt weg. Wichtiger aber noch als dies ist der Umstand, dass das bisherige Wesen der Lehrprozesse und das künftige keineswegs ein und dasselbe ist, sondern ein grosser Unterschied besteht, der nicht nur von kirchlicher, sondern von allgemein kultureller Bedeutung ist und daher auch über die kirchlich gesinnten Kreise hinaus das Interesse in Anspruch nimmt. Die bisherigen Lehrprozesse gingen gegen die Person, die künftigen werden gegen die Sache gehen. Das ist ein Unterschied von fundamentaler Art und von weiten Konsequenzen. Er bringt für die angeklagten Geistlichen die erwähnte Annehmlichkeit mit sich, aber er bringt auch — und das ist doch noch wichtiger — den Protestantismus in eine ganz andere, in eine unprotestantische Linie. Dadurch, dass die früheren Lehrprozesse gegen die Person gerichtet waren, kam die Lehre oder Irrlehre selbst eigentlich erst in zweiter Linie; man konnte alle Umstände, auch das Verhältnis des Pfarrers zu seiner Gemeinde berücksichtigen und war nicht gezwungen, sich auf eine be-

stimmte Deutung des Evangeliums festzulegen. Das ist nun ganz anders geworden. Die Person ist Nebensache, und es handelt sich nun schlechterdings um die Lehre. Man kann leicht einsehen, dass das nach verschiedenen Richtungen eine grosse Verschärfung der Situation ist.

Zunächst für den Angeklagten selbst — abgesehen davon, dass er, wenn er ausscheiden muss, Pension erhält. Nehmen wir an, eine Gemeinde sei nach einem erschütternden Elementarereignis, das sich irgendwo abgespielt hat, etwa nach einem Erdbeben, dem hunderttausend Menschen zum Opfer fielen, von religiösen Zweifeln bedrückt, wie das mit der Güte Gottes zu vereinen sei, und sie bitte den Pfarrer, in der nächsten Predigt darüber Aufklärung zu geben. Nehmen wir an, dieser Pfarrer sei von Kantischen Anschauungen durchdrungen, was sehr leicht möglich, da ja Kant bei den Protestanten nicht etwa, wie bei den Katholiken, verboten ist, auf den protestantischen theologischen Anstalten gepflegt wird und geradezu schon der Philosoph des Protestantismus genannt wurde. Wenn dieser Pfarrer die ihm vorgelegte Frage im Geiste Kants, der also auch sein Geist wäre, beantworten wollte, könnte er nur die eine Antwort geben: das Erdbeben beweist weder für, noch gegen Gott etwas. Der Pfarrer müsste seiner Gemeinde auseinandersetzen, dass man die Berichte der Bibel über Wunder nicht wörtlich zu nehmen habe, dass Wunder ganz unmöglich seien, denn die Tatsache, dass wir Erfahrung haben, beruhe geradezu darauf, dass keine übernatürlichen Kräfte in den Lauf der Natur eingriffen. Ein Philosoph würde nun fortfahren: wenn es also einen Gott gibt, so ist es doch unmöglich, dass er die Ursache des Erdbebens sei. Der Pfarrer würde das natürlich nicht so hypothetisch fassen, sondern einfach sagen, es sei also ausgeschlossen, dass Gott der Urheber des Erdbebens sei; es beweise nichts gegen ihn, aber auch nichts für ihn, man müsse eben an Gott glauben. Glauben oder Unglauben, ein Drittes gebe es da nicht, und wenn man weiter fragen wollte, warum denn Gott die Welt so erschaffen habe, dass ein solches ungeheures Unglück möglich sei, so sei zu erwidern, dass man vor allem wissen müsse, was man vernünftigerweise fragen dürfe, sonst gleiche der, der nach einer Antwort sucht, einem Manne, der in einem finsteren Zimmer einen schwarzen Hut sucht, der gar nicht da ist. — Vorurteilslose Menschen werden zugeben, dass eine derartige Predigt wohl geeignet sein könnte, religiöse Bedürfnisse zu befriedigen. Aber es wäre freilich auch möglich, dass einige an solchen Ausführungen Anstoss nähmen und daraus ein Lehrprozess entstünde. Wir wissen natürlich nicht, wie der Disziplinargerichtshof darüber geurteilt hätte: wahrscheinlich hätte er den Pfarrer abgesetzt. Aber das hätte nicht geschehen m ü s s e n, die Möglichkeit, in Anbetracht aller Umstände den Pfarrer in seinem Amte zu belassen, war unzweifelhaft vorhanden, und so bestand auch die Möglichkeit einer stetigen Fortbildung der Auslegung und somit des Protestantismus überhaupt. Kann man dasselbe vom neuen Lehrgerichtshof sagen, der sich auf die Bekenntnisschriften stützen wird? Es ist klar, dass man das nicht kann. Ein Pfarrer, der so predigte, wäre vor dem Lehrgerichtshof unbedingt verloren, er müsste es sein; denn könnte er sich auch darauf berufen, dass er eben das Evangelium so auslege, so könnte er doch nicht bestreiten, dass er sich zum Bekenntnis, zur Kirchenlehre in Widerspruch gesetzt habe. Bisher hatte das Bekenntnis in der protestantischen Kirche nicht, wie in der katholischen, Verpflichtungskraft. Künftig wird es sie haben, und wer in der freieren Form die vorgeschrittenere gegenüber der gebundenen sieht, der kann eben nicht anders, als in dem Irrlehren-Gesetze einen Rückschritt zu sehen und bei der Bedeutung des Protestantismus nicht nur einen kirchlichen, sondern einen von allgemeiner kultureller Bedeutung.

„Diese Zuschrift, die uns jenen Einwand gemacht hat, weist auch darauf hin, dass nicht einmal ein Gesangverein ohne Statut auskommen könne, um wie viel weniger eine Kirche! Das ist natürlich richtig, und wer nicht doktrinär ist, wird nicht behaupten wollen, dass ein protestantischer Pfarrer von der Kanzel schlechterdings all und jedes verkünden könne. Wenn sich ein Pfarrer etwa zum Materialisten und Atheisten enwickelte und diese Ansichten in einer christlich-protestantischen Kirche vortrüge, so dürfte man das nicht billigen, weil es eine Irreführung wäre. Wer in eine christliche Kirche geht, erwartet dort Christentum zu vernehmen, und wenn der Pfarrer nach seiner Ueberzeugung nicht mehr imstande ist, dieses zu verkünden, dann muss er selber so taktvoll sein zurückzutreten oder, wenn seine Gemeinde mit ihm gehen will, eine freie Gemeinde zu bilden. Aber zwischen Christentum und Christentum ist, wie bekannt, ein grosser Unterschied, und das ist ja gerade das Wesen des Protestantismus, dass in ihm nach freier Auslegung des Evangeliums Unterschiede möglich sein müssen. Sie waren es auch in der altpreussischen Landeskirche, sie waren es da sogar bei Lehrprozessen, weil bei ihnen, wie gesagt, eine mehr persönliche Wertung der Sache erfolgen konnte. Sie werden es aber in der altpreussischen Landeskirche nicht mehr sein, denn der Lehrgerichtshof wird festsetzen, welchen Inhalt das Evangelium habe. Und das ist der Weg zum Katholizismus!“)*

Homiletisches.

III. Adventsonntag.

T h e m a: Heilige Lebensfreude im Bewusstsein der göttlichen Vorsehung. Text aus der Tagesepistel: Freuet euch im Herrn. Noch einmal sage ich euch: Freuet euch! (Phil. 4.) 1. Die Glaubenslehre von der Vorsehung wirkt stille Freude. a) Allmacht Gottes: Bei Gott ist kein Ding unmöglich. b) Allweisheit Gottes: Ein wunderbarer Plan beherrscht Grosses und Kleinstes: er reicht von einem Ende bis zum andern und ordnet alles lieblich. So die Bibel. So das Konzil im Vatikan (Vat. sess. 3 cap. 1 bei Denzinger Nr. 1663). Also Ruhe in Gott. Der Friede Gottes frohlockt in uns, wie der Apostel sagt. c) Alliebe Gottes. Thomas sagt: In allen Fügungen und Schicksalen ist eine tiefste Wurzel: Barmherzigkeit Gottes. Stille Freudequelle in allem Leid.

*) Von uns kursiv gesetzt.

d) Verbindung von all diesem in der Vorsehung, im Planen und Durchführen. Wer sich um den Tod eines Sperlings kümmert, kümmert sich unendlich mehr um den Notschrei eines Menschen und um die Todesnot eines Verlassenen, und zwar mit starker Gnade. Freuet euch, noch einmal sage ich es usf. 2. Die Glaubenslehre von Christus als dem Mittelpunkt der Vorsehung mehrt die stille Freude. Der Advent erinnert uns daran, dass die ganze Weltgeschichte eine Geschichte der göttlichen Vorsehung auf Christus hin ist. Vergl. Homilet. Studien S. 107 ff. Die Menschwerdung Christi, Weihnachten mit der Geburt Christi ist der beste Beweis dafür. Darum verkünden die Engel den Weltplan: Ehre sei Gott in der Höhe usf. Das ganze Leben Jesu ist uns zur Verfügung gestellt. Wie könnte ein Mensch in irgend einem Augenblicke seines Lebens ganz verzweifeln, wenn er weiss: der Gottmensch Jesus Christus hat für mich gelebt. Und dessen versichert der Gottmensch noch ganz besonders die Ringenden, die Beladenen, die Geschlagenen. In allen Lagen des Lebens findet der Christ einen stillen Weg, oft scheinbar verschüttet, aber doch wieder auffindbar, mitten in schwerer Arbeit, beim Einsatz seiner ganzen menschlichen Persönlichkeit und mitten in schwerem Leid zu Christus, dem Mittelpunkt der Vorsehung. Vergleiche Homiletische Studien S. 771 Nr. 12. Lebenskasuistik auf Grund der Schlussworte der Epistel des dritten Adventsonntages: Seid nicht einseitig besorgt — verbindet eure angelegentliche Bitte mit euren Sorgen, und der Friede Gottes, der alles Empfinden übersteigt, bewahre euere Herzen und euere Intelligenz in Christus Jesus unserm Herrn. — Freuet euch im Herrn, noch einmal sage ich es: Freuet euch! . . . denn der Herr ist nahe. Vergleiche Lehen-Brucker, Der Weg zum innern Frieden, erste Kapitel über die Vorsehung. Chaignon, S. J., Der Seelenfriede eine Frucht der Andacht zum allerheiligsten Altarssakramente und der Hingabe an die göttliche Vorsehung. Vergleiche Thomas, Summa theologica, I qu. 22 a. 1. 2. 3.

A. M.

Interrogatorium homileticum.

Anfrage: Desiderium mundi moderni in Christum?

Antwort: 1. Ein falsches Verlangen, semper inquirentes nunquam invenientes (Paulus). Vergl. das bekannte Wort Lessings, der Gott in die Hände fällt: Forschung, Forschung, aber nicht die Wahrheit. Christus charakterisiert die Zeit vor der Zerstörung Jerusalems vor dem Ende der Welt und durch andere kritische Zeiten dahin: eine Fülle von Religionsstiftern, Christussen, Christuspredigern aller möglichen Sekten und Strömungen werden auftreten: glaubet ihnen nicht. Haltet euch am geschichtlichen Christus und seiner Kirche, wie sie in den Tagen des Menschensohnes in Palästina sich entfalteten. — 2. Wahres Heimweh nach Christi Person — Wahrheit — Sündenerlösung — Rettung — Gnade. Vergleiche Homiletische Studien S. 113 Nr. 4 und insbesondere S. 115 Nr. 5. Ferner S. 746—748 und namentlich 748—754. Ferner S. 13 und 14. Ferner Homilet. Ergänzungswerk S. 32 ff., 43 ff., 79 ff., 122 ff., 152 ff., 144 ff., 168 ff., 480 ff.; 493 ff. Anmerkungen, S. 567—570, 577 ff. Vergleiche ferner die Anmerkungen S. 498 ff. Dazu „Wartburgfahrten" S. 136 ff., 165 ff., 259 ff.

Kirchen-Chronik.

Luzern. Gymnasialreform. Die theologische Fakultät hat eine Eingabe an den Grossen Rat eingegeben, worin sie sich für das achtjährige Gymnasium, aber energisch gegen den Frühlingsschluss aus allgemein pädagogischen Gründen und aus Gründen hinsichtlich des theologischen Studiums ausspricht.

Exerzitien in Feldkirch finden 1910 statt: Für Priester vom 17. bis 22. Januar (4 Tage), vom 14. bis 18. Februar, 11. bis 15. und 18. bis 22. April, und vom 13. bis 17. Juni; für Gebildete vom 1. bis 5. Mai und 25. bis 29. Juni; für Akademiker vom 18. bis 22. März; für Männer vom 22. bis 26. Januar, 26. Februar bis 2. März, 12. bis 16. März; für Jünglinge vom 29. Januar bis 2. Februar, 19. bis 23. Februar, 5. bis 9. März.

Exerzitien in der Erzabtei Beuron für das J. 1910. Für Priester vom 17. bis 21. Januar, 18. bis 22. April, 6. bis 10. Juni, 4. bis 8. Juli, 12. bis 16. September, 10. bis 14. Oktober, 24. bis 28. Oktober; für Lehrer vom 3. bis 7. Oktober; für Herren aus gebildeten Ständen vom 20. bis 24. Juni; für Abiturienten und Akademiker vom 19. bis 23. September; für Gymnasiasten (von 5. Klasse an) vom 8. bis 12. und 22. bis 26. August, 29. August bis 2. September; für Mesner vom 14. bis 18. November; für Männer und Jünglinge einfachen Standes vom 24. bis 28. Januar, 7. bis 11. Februar, 28. November bis 2. Dez.

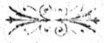

Rezensionen.

Kirchenrechtliches.

P. Siegfried Wind, O. Cap.: *Geschichte des Kapuzinerklosters Dornach.* (Ein Plan und drei Illustrationen.) Stans, in Kommission bei Hans v. Matt & Cie. 1909. Druck bei Schills Erben. Preis: Fr. 2.50.

Der hochwürdige Verfasser leitet seine Untersuchung mit den Worten ein: „Während seines 24jährigen Generalats hat der . . . hochwst. P. Bernhard Christen, Titularerzbischof . . ., wiederholt zur Erforschung und Bearbeitung der Ordensgeschichte aufgefordert. Um der Herausgabe einer gründlichen Geschichte des ganzen Ordens die Wege zu bahnen, befahl er die Geschichte der einzelnen Provinzen . . . schreiben zu lassen." Der Verfasser bemerkt dann weiter, dass dies naturgemäss wieder die Forschung über die Geschichte der einzelnen Klöster voraussetzte. Auf diesem Hintergrunde betrachtet, gewinnt die vorliegende Untersuchung über das Kloster Dornach eine ganz andere Bedeutung, die weit hinausgeht über den Wert einer lokalgeschichtlichen Studie. Sie ist das erste Glied einer umfassenden, systematischen Darstellung der schweizerischen Kapuzinerprovinz. Alle Historiker werden diesen grossangelegten Plan freudig begrüssen. Wie der Kapuzinerorden überhaupt, so kann besonders auch dessen schweizerische Provinz auf eine grosse Vergangenheit zurückblicken. —

Speziell in der Innerschweiz waren die Väter Kapuziner neben den Jesuiten das Werkzeug der göttlichen Vorsehung, wodurch der katholische Glaube auf diesem wichtigen Uebergangsgebiet zwischen Italien u. Deutschland erhalten wurde. An diesem für die ganze Kirche so überaus wichtigen Werke haben die Kapuziner ganz zweifellos ein Hauptverdienst. Ein Orden mit solchen Verdiensten ist ein wahrhaft würdiger Gegenstand für die historische Forschung und über ihn zu schreiben eine dankbare Aufgabe für den Forscher. Wohl hat die schweizerische Kapuzinerprovinz schon ihr Geschichtswerk; es ist die Chronica Capuc. Prov. Helv. von Pater Pius. Allein dieses verdienstliche Werk ist eben mehr nur Quellensammlung, als systematische Darstellung. — Was nun die vorliegende erste Untersuchung anbetrifft, so bietet sie alles, was man von ihr erwarten kann; eine anschauliche und interessante Schilderung der Gründung, Tätigkeit und Existenzbasis des Klosters Dornach. Die Stellung des Ordens zu den grossen Zeitfragen und Zeitereignissen wird hier nicht gezeichnet und darüber müsste dann erst im eigentlichen Hauptwerke der Provinzgeschichte Aufschluss geboten werden. Einiges Material dazu bietet das Kapitel über das Kloster zur Zeit der Revolution und Helvetik. Aber bei einer Gesamtdarstellung müsste dann wohl auch das Urteil über die Helvetik, den Bürgereid, die Schwäche der bischöflichen Ordinariate und die Absichten der Regierung noch ungünstiger sich gestalten. (Seite 90—92.) Die Methode, die der Verfasser befolgt hat, verdient alles Lob und die Bezeichnung der Wissenschaftlichkeit. Das ganze Buch ist bis zum Register äusserst sorgfältig und gewissenhaft gearbeitet und stellt sich als ein sehr verheissungsvoller Anfang der Geschichte der schweizerischen Kapuzinerprovinz dar. Möge es dem hochwürdigen Verfasser vergönnt sein, recht bald an die Geschichte der andern Klöster seines Ordens heranzutreten; er eignet sich vorzüglich für diese unerlässliche Vorarbeit des grossen geplanten Hauptwerkes.

Sägmüller: *Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts.* Freiburg i. B. 1909. Zweite Auflage.

Das vorliegende Kirchenrecht wurde schon bei seinem ersten Erscheinen von der Kritik sehr günstig aufgenommen. Es ist aber auch eine treffliche wissenschaftliche Leistung, die ihre besondern Vorzüge besitzt. Unter diesen erwähnen wir besonders die Herbeiziehung des Staatskirchenrechts in einem Masse, wie dies noch kaum jemals von einem Handbuch des katholischen Kirchenrechts geschah. Zudem hat der Verfasser das Staatskirchenrecht nicht bloss historisch beleuchtet, sondern auch seine leitenden Grundsätze in der Gegenwart zur Darstellung gebracht. Unseres Erachtens ist dies für den Theologen ausserordentlich wichtig, dass er durch das Studium des Kirchenrechts ebensosehr in das Recht der Kirche eingeführt wird, wie in die Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse, in denen sie heute im Staate lebt und wirkt. Sägmüller bietet nach dieser Hinsicht wohl mehr, als irgend eine andere Kirchenrechtsmonographie. Trotzdem macht es uns den Eindruck, dass es vielleicht noch besser gewesen wäre, anstatt auf das Wesen des paritätischen Staates einzugehen, zuerst den konfessionell bestimmten Staat, so wie er bis zur Revolution bestanden hat, sehr einlässlich zu schildern, dann das durch die Revolution propagierte Wesen der Religionsfreiheit näher zu untersuchen und in einem dritten Kapitel den modernen Staat darzustellen. Ursprünglich ist der Ausdruck Parität nur auf einen Staat mit christlicher Einwohnerschaft angewendet worden, während der moderne Staat mit seiner Religionsfreiheit über den Begriff der Parität weit hinausgeht. Im übrigen bedarf es für das ausgezeichnete Werk keiner Empfehlung von seite der „Schweizerischen Kirchen-Zeitung" mehr. Es hat jetzt schon einen solch vorzüglichen Ruf in der Wissenschaft und sich einen solchen Ehrenplatz unter den Lehrbüchern des kanonischen Rechts erworben, dass wir dazu nichts mehr beizufügen haben, als etwa den Wunsch, es möchte an den theologischen Lehranstalten eine recht allgemeine Verbreitung und Einführung finden.

Apologetisches.

Glaube und Wissen. München. Münchener Volksschriftenverlag. Preis per Heft 65 Cts. — Heft 9. *Religion und Moralstatistik*, von H. A. Krose, S. J. 94 S. — Heft 10. *Die Jesuiten und ihre Gegner*, von Dr. Franz Heiner, Universitätsprofessor. 128 S. — Heft 11. *Gibt es ein Jenseits?*, von Dr. Richard von Kralik. 96 Seiten. — Heft 12. *Kirche und Staat*, von Dr. Johann B. Haring, o. ö. Professor an der k. k. Universität Graz. 96 Seiten. — Heft 13. *Bibel oder Babel?*, von Dr. Gottfried Hoberg, Universitätsprofessor zu Freiburg im Breisgau. 96 S. — Heft 14. *Der Syllabus Papst Pius' IX.* vom 8. Dezember 1864. Erklärt von Dr. Anton Michelitsch, Professor an der Universität Graz. 120 S. — Heft 15. *Die katholische Kirche die wahre Kirche Christi*, von Dr. Simon Weber, Professor. 128 S.

Von der Sammlung „Glaube und Wissen" sind schon früher acht Hefte erschienen: Heft 1: Dr. Kirsch, Die Beicht, ihr Recht und ihre Geschichte. Heft 2: Dr. Hoffmann, Die heilige Kommunion im Glauben und Leben der christlichen Vergangenheit. Heft 3: Selzle, Kann ein denkender Mensch noch an die Gottheit Christi glauben? Heft 4: Dr. Paulus, Luther und die Gewissensfreiheit. Heft 5: Dr. Gutberlet, Vernunft und Wunder. Heft 6: P. V. Cathrein, Gewissen und Gewissensfreiheit. Heft 7: Dr. A. Beck, Die menschliche Willensfreiheit. Heft 8: Dr. Walter, Kapitalismus, Sozialismus und Christentum. — Die gewählten Gegenstände sowohl, wie die Behandlung derselben durch anerkannt tüchtige Fachmänner gestalten diese apologetische Sammlung zu einer der wertvollsten ihrer Art. Dasselbe gilt von der Fortsetzung, die wir vor uns haben. Betrachten wir kurz die einzelnen Hefte.

Heft 9. Der hervorragende Moralstatistiker Krose untersucht an der Hand der Statistik, ob der in letzter Zeit so häufig gegen die Katholiken erhobene gehässige Vorwurf der moralischen Minderwertigkeit berechtigt sei oder nicht. Er legt der Untersuchung nur solche statistische Ergebnisse zugrunde, welche einen grösseren Zeitabschnitt umfassen und sich räumlich auf eine möglichst grosse Anzahl von Beobachtungsgebieten erstrecken. Nur dann schreibt er ein für die eine oder andere Religionspartei günstiges Ergebnis der Einwirkung der betreffenden Konfession zu, wenn sich aus den statistischen Daten selbst die Konfessionsverschiedenheit als der für die Höhe der Zahlen entscheidende Faktor ergibt. — Die nach dieser vollständig unparteiischen Methode geführte Untersuchung berechtigt zu dem Schlusse, dass der gegen die Katholiken erhobene Vorwurf der moralischen Minderwertigkeit durchaus unbegründet ist. Zwar kommen auch unter katholischen Bevölkerungen Laster, Verbrechen und Unsittlichkeit in weitem Umfange vor. Aber wenn wir katholische Bevölkerungsgruppen mit andersgläubigen vergleichen, so fällt der Vergleich keineswegs zuungunsten der Katholiken aus. Wenigstens ist das stets dann der Fall, wenn wir die Möglichkeit haben, katholische und protestantische Bevölkerungsgruppen mit einigermassen ähnlichen Existenzbedingungen einander gegenüber zu stellen. Bei den unehelichen Geburten, der Selbstmordstatistik und den Ehescheidungen ist unter dieser Voraussetzung die Vorzugsstellung des katholischen Volksteiles ganz unverkennbar. Bei der Kriminalstatistik lässt sich eine solche Vorzugsstellung der Katholiken nicht nachweisen; im Gegenteil ergibt sich ein

unbedeutender Vorsprung auf Seiten der Protestanten. Da aber von den Vergehen gegen die Strafgesetze doch nur der geringere Teil zur Aburteilung kommt, kann die Zahl der gerichtlichen Verurteilungen nicht als richtiger Ausdruck der tatsächlichen Kriminalität der Bevölkerung angesehen werden. — Das Gesamtresultat, zu dem die Untersuchung der Ergebnisse der Moralstatistik gelangt, muss mithin als ein für die Katholiken durchaus günstiges bezeichnet werden.

Heft 10. In seinen wesentlichen Bestandteilen ist trotz der Aufhebung des § 2 (März 1904) das für die Katholiken Deutschlands harte und beleidigende Jesuitengesetz von 1872 noch heute in Kraft. Die Angriffe und hässlichen Anfeindungen gegen den Jesuitenorden werden seitens seiner Gegner noch tagtäglich in der empörendsten Weise fortgesetzt. Prälat Dr. Heiner wehrt in der gehaltvollen Schrift die stereotypen Verleumdungen gegen den Jesuitenorden, welche seitens der liberalen Tagespresse unausgesetzt mit derselben Borniertheit weiter behauptet und vom Sozialismus mit kindlicher Gläubigkeit nachgebetet werden, mit überlegener Sachkenntnis ab. Er erörtert den Zweck des Jesuitenordens, dessen Geist und Verfassung. Besonders wichtig ist die kurze, klare Charakteristik der Moral der Jesuiten. In abschliessenden Kapiteln werden die Triebfedern des Jesuitenhasses gezeigt und wird die Jesuitenverfolgung in Deutschland gekennzeichnet.

Heft 11. Die grösste aller Lebensfragen, die Frage, nach der sich unsere ganze Lebensrichtung und Lebensführung gestalten muss, ist die: Gibt es ein Jenseits oder nicht? Mit der ihm eigenen Hoheit der Auffassung unternimmt von Kralik einen Rundgang durch alle Zeiten und Völker. Er zeigt, dass die grosse Frage überall und allezeit, von allen Völkern, von allen grossen Denkern, von allen Religionen bejahend beantwortet wird. All das, was am Volksglauben, wie an der Forschung der Denker gesund und mit sich übereinstimmend ist, wird von der Offenbarung in offenkundiger Weise bestätigt, gehoben und geklärt. Die Offenbarung schwelgt nicht in phantastischen Ausmalungen des Jenseits, sondern sie kündet nur gerade so viel, als für unseren rechten Wandel im Diesseits nötig ist. — Die Schrift ist eine wahre Perle volkstümlicher apologetischer Literatur.

Heft 12. Einer grundsätzlichen Darlegung des Wesens der Kirche und des Staates und des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat lässt der gelehrte Verfasser den Ueberblick über die tatsächliche Gestaltung dieses Verhältnisses in der Geschichte, in allen Zeiträumen von der Herrschaft der Römer bis zur neuesten Phase der kirchlich-staatlichen Zustände in Nordamerika folgen. Die tatsächlichen Verhältnisse, der fast in allen Geschichtsperioden vorhandene Kampf zwischen Kirche und Staat, der auch in der Zukunft zweifellos sich fortsetzen wird, darf den Blick des Politikers für das Ideal nicht trüben. Das ideale Verhältnis, welches einer der grössten Päpste aller Zeiten, Leo XIII., in seinen Rundschreiben gezeichnet hat, soll ihm stets vor Augen schweben. Wird das Ideal nicht erreicht, so soll doch das Bestreben vorhanden sein, demselben möglichst nahe zu kommen.

Heft 13. Einleitend beschreibt Professor Hoberg in seiner ansprechenden, lichtvollen Weise die Entdeckungen auf den Trümmerfeldern Mesopotamiens und die Resultate der Entdeckungen für die Weltgeschichte. Dann tritt die grosse Gestalt Hammurabis auf den Plan. Es folgt die Zusammenstellung der Entdeckungsresultate für die biblische Geschichte. Hernach wird die Religion der Babylonier, ihre Götterlehre, die babylonischen Opfer, die Lehre von Sünde und Busse den entsprechenden Lehren der Bibel vergleichend gegenübergestellt. Es ergibt sich, dass die Steine und Hügel im fernen Oriente die Wahrheit der geschriebenen übernatürlichen Offenbarung, des Gotteswortes in der Heiligen Schrift, in unwiderlegbarer Weise bestätigen. Zugleich wird aus der Parallele ersichtlich, dass die Lehre der Heiligen Schrift beider Testamente unendlich erhaben über den religiösen Anschauungen der Babylonier und Assyrier steht. Die vergangene Kultur am Euphrat und Tigris weist uns in machtvoller Sprache auf die grosse Wohltat hin, der wir uns im Besitze der wahren Religion und Gottesverehrung erfreuen.

Heft 14. Der Verfasser erörtert den Syllabus Pius' IX. vom 8. Dezember 1864. Er zeigt, wie Pius IX. die Dogmen der katholischen Kirche auf das Leben anwandte, sie in den Fragen der Politik und des sozialen Lebens geltend machte. Er trat dadurch dem Streben des Liberalismus, die katholische Kirche aus dem öffentlichen Leben auszuschalten und dasselbe überhaupt jedem religiösen Einflusse zu entziehen, mit Macht entgegen. Der Syllabus war ein Protest gegen diesen liberalen Kurzschluss. Daher auch das Wutgeschrei der Liberalen aller Länder und Schattierungen gegen den Syllabus. Der Verfasser schildert die Genesis, die Autorität und Tragweite des Syllabus. Er gibt sodann den Wortlaut sämtlicher Syllabussätze, erklärt dieselben und stellt ihnen jeweilen die katholische Lehre entgegen. Abschliessend setzt er sich mit den Syllabusschriften von Hoensbroech und Goetz auseinander und fügt kurze Erklärungen der 16 Verurteilungssätze der Enzyklika Quanta cura hinzu. — Der Syllabus Pius' IX. ist und bleibt eine kirchliche Lehrkundgebung von grundlegender Bedeutung. Seine Kenntnis ist zum Verständnisse der inneren Geschichte der Kirche im 19. Jahrhundert, speziell ihres Kampfes gegen den Liberalismus, unumgänglich notwendig. In der Gegenwart sehen wir die Irrtümer, welche Pius IX. verdammt hat, in ihre letzten Konsequenzen ausgereift. Pius X. ist dem Einbruche dieser Unheilsfrüchte der Revolution gegen die Offenbarung in das Heiligtum der Kirche selbst durch seinen Syllabus vom Juli 1907 mit apostolischer Kraft entgegengetreten. Das Verständnis der Lehrkundgebung Pius' IX. bahnt dem richtigen Erfassen der gleichnamigen Entscheidung Pius' X. den Weg.

Heft 15. Wie alles, was Professor Weber bisher publiziert hat, so fesselt auch diese Schrift den Leser unwillkürlich durch ihre ebenso klare, wie solide Beweisführung und durch die bei aller Ruhe und Objektivität der Darlegung doch spontan sich äussernde Wärme und Kraft der Ueberzeugung. Die Schrift erbringt den Beweis für die göttliche Begründung der römisch-katholischen Kirche. Der Beweis wird geschöpft aus der Geschichte der Kirche, aus der Einsetzung des Priestertums und Primates durch Christus, aus dem Zutagetreten der Kirchenverfassung im apostolischen Zeitalter, aus den Eigenschaften und Merkmalen der Kirche und aus der fortgesetzten Wirksamkeit der Kirche als Vermittlerin der Heilsgnaden. Die Schrift birgt eine Fülle tiefer Gedanken in anspruchslosem, aber anmutigem Sprachgewande.

Die kurze Würdigung der neuesten Hefte der Sammlung „Glaube und Wissen" dürfte unseres Erachtens genügen zum Erweise des aussergewöhnlichen Wertes und der hohen Aktualität dieser Schriftenserie. Ihr Studium wird zweifellos den Seelsorgern, namentlich den Vereinsleitern, grossen geistigen Gewinn bringen, aber auch die gebildete Laienwelt in der Glaubensfreudigkeit und Bekenntnistreue stärken.

Freiburg. J. Beck.

Der Vereinspräses. Vorträge für katholische Vereine von Franz Kunze, Pfarrer. Neuntes-zwölftes Heft. Paderborn, Druck und Verlag von Ferd. Schöningh. Preis des Einzelheftes 50 Pfennig.

In bunter Mischung bietet die Sammlung Vorträge religiös-apologetischen, sozialen und sozialpolitischen, zeitgeschichtlichen und naturwissenschaftlich-apologetischen Inhaltes. Die Vorträge sind gut disponiert, enthalten im allgemeinen praktisch verwertbares Material und können für belehrende Ansprachen in Vereinsversammlungen mit Nutzen verwertet werden. B.

Neuere katechetische Literatur.

Zur Katechismusfrage mit besonderem Hinblick auf die Bearbeitung des Deharbeschen Katechismus von Pater Linden, von Dr. Friedrich Justus Knecht, Titularbischof von Nebo, Weihbischof von Freiburg. Zweite, vermehrte Auflage. Freiburg, Herder, 1909. 57 Seiten.

Unter den katechetischen Fragen der Gegenwart nimmt die Katechismusfrage immer noch einen ersten Platz ein. Es fehlt uns ein Katechismus, der zeitgemäss, inhaltlich vollständig, sachlich korrekt, dabei leicht, fasslich, klar und volkstümlich geschrieben ist und daher als Kinder- und Volksbuch zugleich gelten kann. Zwar verzeichnet die neuere und jüngste katechetische Literatur manchen Anlauf zur Lösung dieses Problems; aber der ideale Katechismus wurde noch immer nicht gefunden. — Ein neuer Versuch dieser Art ist der Katechismus von P. Linden. Schon vor acht Jahren unternahm P. Linden eine Umarbeitung des Deharbeschen Katechismus und gab dieselbe Ende Oktober vorigen Jahres in fünfter, „vielfach verbesserter" Auflage heraus. Ist ihm der grosse Wurf gelungen? Eine Antwort auf diese Frage gibt die oben zitierte Schrift von Weihbischof Dr. F. J. Knecht. Der Katechismus von Linden wird darin einer sehr einlässlichen, gründlichen und scharfen Kritik unterzogen, wobei die kirchliche Lehre, die Tradition und das Zeitbedürfnis die grossen kritischen Richtlinien bilden. Weihbischof Dr. Knecht gelangt zu dem kritischen Gesamtergebnis: „Linden hat den Katechismus von Deharbe nicht fortgebildet, sondern umgebildet, sein Buch bedeutet nicht einen Fortschritt der kirchlichen Katechese, sondern einen Rückschritt, ein Einlenken in die Bahnen des Subjektivismus, ein Zugeständnis an eine einseitige, unkatholische methodische Richtung." (Seite 56.)

Schade, dass der Kritiker unter den zahlreichen alten und neuen, in- und ausländischen Katechismen keine schweizerischen zum Vergleiche heranzieht; seine Schrift hätte damit für die Schweiz an aktuellem Interesse viel gewonnen. Eine sehr grosse Anzahl Fehler und Mängel, welche Weihbischof Dr. Knecht dem Katechismus von Linden vorwirft, finden sich auch — um nur ein Beispiel zu geben — im Grossen Katechismus der Diözese Basel.

Die kritischen Beiträge „Zur Katechismusfrage" von Weihbischof Dr. Knecht sind lehrreich, aber auch in hohem Masse anregend. Gewisse Stellen darin sollte kein Katechet ungelesen lassen. Die hohe Auffassung von der Bedeutung und Tragweite der Katechese, das begeisterte Bekenntnis des Glaubens an ihre Sieghaftigkeit werden jeden Katecheten tief ergreifen und mit Zuversicht, Mut und Freude erfüllen. Der Kürze halber soll hier nur der Schlussgedanke folgen: „Wenn wir beten: ‚Zukomme uns dein Reich', so wollen wir beherzigen, dass das Reich Gottes nicht durch diese und jene Verwaltungsgeschäfte, auch nicht durch glänzende Predigten und reichen Kirchenschmuck, sondern vor allem durch das stille katechetische Wirken in der Schule und der Christenlehre begründet, erhalten und vermehrt wird."

Bei dieser Gelegenheit sei noch auf eine ähnliche Arbeit hingewiesen:

Zur Reform des Katechismus und der Katechese von Johann Valerian Schubert, Lehrer an der städtischen Volksschule in Würzburg. — Paderborn, Schöningh, 1906. 127 Seiten.

Der Verfasser nimmt hier kritisch und positiv Stellung zur Reformfrage des Katechismus und der Katechese. Das Buch zeugt von grossem Fleisse, umfassender Sachkenntnis und bedeutendem methodischem Geschick. In spezifisch theologischen Fragen fühlt man stellenweise allerdings den Laien heraus.

Luzern. Dr. F. Rast.

Grundriss der christlichen Sittenlehre, von J. Jung, Professor an der Kantonsschule St. Gallen. Zweite Auflage. Freiburg, Schweiz, Universitätsbuchhandlung, 1907. (8⁰. 8 und 135 S.) Preis: Fr. 1.80.

Der „Grundriss der christlichen Sittenlehre" soll dem Religionslehrer an höheren Lehranstalten ein kurzer Führer sein ins grosse Gebiet der Sittenlehre. Zu diesem Zwecke eignet sich das vorliegende Buch in nicht geringem Masse. — Eingehender und allseitiger, als in ähnlichen Lehrbüchern, werden die gegenwärtig wichtigen Zeitfragen aus dem Gebiete der Moral besprochen, das Gewissen, die Willensfreiheit, die Pflichten gegen sich selbst, der Selbstmord, das Duell. Besonders die Behandlung der sozialen Frage macht das Buch sehr zeitgemäss. Immer lauter und allgemeiner wird heute die Forderung, der Schulunterricht, besonders auf der Stufe der Mittelschulen, solle der sozialen Frage mehr Aufmerksamkeit schenken als bisher. Dieser Zeitforderung kommt der Verfasser nach. Auf 41 von 131 Seiten wird die soziale Frage, die Kernfrage der heutigen Zeit, dargestellt. — Der „Grundriss" empfiehlt sich durch seine zeitgemässe Einrichtung als Leitfaden zum Gebrauche an höheren Lehranstalten wie zur Privatlektüre. Wer ohne grosse Opfer an Zeit und Mühe über die wichtigsten Fragen und Grundsätze der christlichen Sittenlehre und besonders über die soziale Frage sich gründlich unterrichten will, der studiere dieses kleine Buch.

Die geschichtliche Entwicklung der Anschauung. Von Hubert Schreiber. Paderborn, Schöningh, 1907. 60 S.

Aus der Gesamtsumme didaktischer Lehrsätze wird der fundamentale Grundsatz der Anschauung herausgehoben und geschichtlich dargestellt. Das ist der Eigenwert des Schriftchens. — Der erste Teil zeigt den Grundsatz und seine Ausgestaltung in der Schule der Philosophen von den ersten Anfängen philosophischen Forschens bis zur Gegenwart. — Die Meinung vieler, als sei die pädagogische Anschauung eine reife Frucht erst der neueren Philosophie, wird durch das Ergebnis dieser Untersuchung als sehr irrig erwiesen. — Der zweite Teil erwähnt die namhaftesten Pädagogen von Komenius bis O. Willmann, ihre Stellung zu diesem Lehrgrundsatz und ihren Einfluss auf dessen Entwicklung. Infolge der zahlreichen, wörtlichen, oft langen Zitate, kommt diesem Teile geringere Selbständigkeit zu. — Die wissenschaftlich gehaltene Arbeit besitzt vorwiegend theoretischen Wert. — Inhaltlich verwandt mit diesem Schriftchen ist eine apologetisch-methodische Studie, welche vor einigen Jahren in Regensburg erschien unter dem Titel:

Das Prinzip der modernen Anschauung und die Anschauung im Religionsunterrichte. Von Johann Schraml, Stadtpfarrer in Burglengenfeld. Regensburg, J. Habbel, 1899. 142 Seiten.

Das Prinzip der modernen Anschauung wird auf dem Wege des positiven Christentums sorgfältig abgewogen und zu leicht befunden. — Im christlichen Religionsunterricht muss die Anschauung als Grundlage absolut zurücktreten, findet aber als Mittel zum Zweck vollste Anerkennung und Wertschätzung. — Dem kritischen Teil folgt ein positiver: Anschauliche Grund-Methodik der Kirche. Von Anfang an und Jahrhunderte früher als Komenius, Diesterweg, Dittes, Pestalozzi u. a. hat die katholische Kirche ihren Religionsunterricht zu lehren

und veranschaulichen gesucht durch das Wort, durch Bilderwerke und durch den Gottesdienst.

Es ist daher absurd, von der „Anschauung" so zu sprechen, als wäre sie eine „neue Erfindung der Altmeister".

Die Arbeit ist heute noch sehr lesenswert, wenn sie auch einige Jahre zurückliegt.

Luzern, 5. Febr. 1909. Dr. F. Rast, Vikar.

Kirchengeschichtliches.

Geschichte der Kluniazenser-Klöster in der Westschweiz bis zum Auftreten der Zisterzienser von P. Bonaventura Egger, O. S. B., Dr. theol. (Freiburger historische Studien). Fasz. III.

Der heilige Benedikt hat bekanntlich in seinem Orden keine Zentralisation gewünscht, jedes Kloster sollte ein Ganzes für sich, unabhängig von ähnlichen Genossenschaften, bilden. Solange die Wahl des Abtes nach dem Geiste der Regel geschah, solange keine Hand nach dem Krummstab langte, die mehr das Gold am Stabe, als den Stab verlangte, hat diese Einrichtung nur wohltätig gewirkt. Doch als viele Klosterhallen unter der Wucht der Zeitenstürme zusammenbrachen, als weltliche und geistliche Grosse in andern Stiften für ihre Günstlinge eine Unterkunft suchten und mit der Abtswahl den Einfluss und die Macht im Kloster an sich rissen, rief der beklagenswerte Zustand der fränkischen Klöster einer grossen Reform, der Reform von Cluny. Wie viele Blätter der Welt- und Kirchengeschichte enthalten nicht den Namen Cluny? Clunys Söhne sassen auf Petri Stuhl, seinen Aebten ist die Ehre der Altäre zuteil geworden, in seiner Riesenkirche sangen 200 Mönche das Lob Gottes. Hugo von Cluny war der Taufpate Heinrichs IV.; kurz, Clunys Einfluss zeigt sich durch lange Zeit im Kirchenregimente und am Kaiserthron, bei Adel und Volk. Und worin lag der Grund von Clunys Grösse? Die Ursache seiner Machtfülle, aber auch seines Sinkens, war die stramme Zentralisation. Ein Abt sollte die vielen Klöster regieren, er besetzte alle Posten in der Kongregation, in seine Hände legte jeder Novize seine Gelübde ab; mit einem Worte: Cluny mit seinem Abte war die Kongregation. Was nun Cluny durch seine Priorate in der Westschweiz geleistet, bis Bernhard von Clairvaux nach neuen Ideen das alte Mönchstum veredelte, will P. Bonaventura Egger in seinem Werke zeigen.

Mit grosser Hingabe hat er die Gründungsgeschichte der 15 Priorate zusammengestellt und ihr Wachsen und Gedeihen gezeichnet. Allen voran an Alter und Einfluss stehen Romainmôtier, das Adelheid, eine Schwester Rudolfs von Burgund, an Cluny brachte, Peterlingen (Payerne), eine Stiftung der sagenumwobenen Königin Berta, und St. Viktor in Genf, das Bischof Hugo, Adelheids Neffe, Cluny übergab. Ihnen folgen Bevais 998, Rüeggisberg 1070, das erste Priorat auf deutschem Boden, Münchenwyler und Rougemont 1080, 1092 Corcelles am Neuenburgersee, 1107 Hettiswyl, Belmund und die Petersinsel vor 1127, 1140 die letzte Gründung in der Westschweiz, das Priorat zu Bargenbrügge. Unbekannt ist die Gründungszeit von Baulmes, Perroy und Lenzingen.

Da all diese Klöster nur Prioren besassen, die der Abt von Cluny einsetzte und wieder abrief, war ihre Entwicklung und ihr Aufblühen eng mit dem Gedeihen des Mutterklosters verbunden; da ferner die Privilegien Clunys auch für seine Priorate galten und Clunys Geist mehr oder weniger in ihnen allen herrschte, sehen wir auch die westschweizerischen Stifte sich enge an Rom anschliessen, verehrten doch die meisten Petrus und Paulus als ihre Patrone, ja Payerne und Bevais zahlten sogar einen Zinspfennig an die Confessio s. Petri. Für engen Anschluss an das grosse Mutterkloster sorgten auch die häufigen Besuche der heiligen Odo, Odilo und Hugo und Leo IX. Besuch in Romainmôtier hat gewiss auch das seine beigetragen, das Band mit Rom noch fester zu knüpfen. Treu ist Cluny in jenen schweren Zeiten zum Papste gestanden, in jenen Zeiten, wo Papst und Kaiser in harter Fehde lagen, wo ein Bischof für die Krone, der andere für die Tiara kämpfte. In stetem Frieden konnte zwar damals kein Kloster leben, dazu waren die Rechtsverhältnisse zu verwickelt, geistliche und weltliche Herren zu streitbar und alle zu sehr auf Selbsthilfe angewiesen. Es darf uns deshalb nicht wundern, wenn unsere Priorate manchen Strauss auszufechten hatten mit den Bischöfen von Lausanne und Genf, mit den benachbarten Herren und Adeligen; aber die reichen Vergabungen von nah und fern bekunden doch die Sympathie und das Ansehen Clunys bei den Herren in der Westschweiz. Vom hohen und niedern Adel waren die meisten Priorate gestiftet, von ihm kamen die Mittel für die prächtigen Bauten und mancher Kaiser hat mit Handschrift und Siegel Besitz und Erwerbung anerkannt und bekräftigt.

Es war keine kleine Arbeit, aus den wenigen Urkunden, die die Stürme der Jahrhunderte übriggelassen, der westschweizerischen Stifte Verhältnis zu Adel und Klerus zu zeichnen; aber dass es dem Verfasser gelungen ist, zeigt die Anerkennung, die seine preisgekrönte Arbeit gefunden. Gemäss der Aufgabe, die er sich vorsetzte, hat Dr. P. Bonaventura Egger nur den Höhepunkt der Kluniazenser-Reform charakterisiert. Er wollte die Stellung zeigen, die Cluny einnahm, bis ein neuer Stern seine Strahlen über Frankreich entsandte, bis zum Auftreten des heiligen Bernhard. Der Sieg der Ideen Bernhards und seiner grauen Brüder bedeutete den Niedergang Clunys; denn im Kampfe mit Cluny ist Bernhard stark geworden, wiederum dank der Organisation seiner Zisterzienser. Abt Hugo von Cluny, als Pate am Taufbecken Heinrich IV., und Bernhard, wie ihn Konrad III. auf seinen Schultern aus der Menge trägt, sind wohl die Symbole der Macht und des Einflusses der Kluniazenser und Zisterzienser.

Es ist wahr, Cluny ist gestorben, seine herrliche Kirche, die grösste, die romanische Kunst geschaffen, sie fiel unter der zerstörenden Hand wütender Revolutionäre und Trümmer und Schutt bezeichnen die Stätte alter Herrlichkeit; aber wer einmal die herrliche Prioratskirche von Peterlingen gesehen, wie sie hinausleuchtet über die weite Ebene, den durchzieht ein leises Ahnen von vergangener Pracht, von alter Klosterherrlichkeit.

P. N. C.

Inländische Mission.

a) Ordentliche Beiträge pro 1909.

	Fr. Cts.
Uebertrag laut Nr. 47:	75,088. 72
Kt. Appenzell I.-Rh.: Brülisau	150. —
Kt. Basel-Land: Aesch	100. —
Kt. Bern: Brislach 100, Chevenez 40	140. —
Kt. St. Gallen: Mels 293, Niederhelfenswil 230	523. —
Kt. Luzern: Stadt Luzern, Gabe von Fr. G. 4, Hasle 130, Weggis 136	270. —
Kt. Schwyz: Lowerz	70. 05
Kt. Solothurn: Stadt Solothurn, Sammlung 1. Rata	450. —
Büsserach 60, Hägendorf 130, Oberdorf 120, Stüsslingen 25.70, Winznau 72	407. 90
Kt. Thurgau: Herdern	30. —
Kt. Wallis: Blitzingen (Ober-Wallis)	10. —
Unter- u. Mittel-Wallis, durch Hw. Prof. Walther	1,000. —
Kt. Zug: Oberägeri	400. —
	78,639. 47

b) Ausserordentliche Beiträge pro 1909.

Uebertrag laut Nr. 47:	65,830. 80
Legat von sel. Jgfr. Kath. Herzog in Münster, Kt. Luzern	1,000. —
	66,830. 80

Luzern, den 28. November 1909.

Der Kassier: (Check Nr. VII 295) **J. Duret,** Propst.

Alle in der Kirchenzeitung ausgeschriebenen oder rezensierten Bücher werden prompt geliefert von ***Räber & Cie., Luzern.***

Tarif pr. einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate . 10 Cts. | Vierteljähr. Inserate*: 15 Cts.
Halb „ „ * : 12 „ | Einzelne „ : 20 „
Beziehungsweise 26 mal. | * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

Tarif für Reklamen: Fr. 1.— pro Zeile.
Auf unveränderte Wiederholung und grössere Inserate Rabatt
Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

Fräfel & Co., St. Gallen Anstalt für kirchliche Kunst

empfehlen sich zur Lieferung von solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten

Paramenten und Fahnen

sowie auch aller kirchlichen

Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc.

zu anerkannt billigen Preisen.

Ausführliche Kataloge und Ansichtssendungen zu Diensten

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente kann stets in der Buch-, Kunst- und Paramentenhandlung Räber & Cie. in Luzern besichtigt und zu Originalpreisen bezogen werden.

Frohe Weihnachten

bereiten Sie mit einem **Geschenk** aus unserm neuesten Gratiskatalog (ca. 1400 photographische Abbildungen) über garantierte **Uhren-, Gold- und Silberwaren.**

E. Leicht-Mayer & Co., Luzern, Kurplatz No. 42

Chocoladen

Die grösste Auswahl
der bekannten Schweizer Marken Lindt, Sprüngli, Kohler, Peter, Nestlé, Cailler, Lucerna, Suchard, Klaus, Tobler, Grison u. s. w. zu Originalpreisen und **stets frische Ware.**

„Merkur"
Schweizer Chocoladen- & Colonialhaus

Soutanen und Soutanellen

für die hochwürdige Geistlichkeit liefert nach Mass zu bescheidenen Preisen bei sehr guter Ausführung.

Robert Roos, Massgeschäft (Nachf. von L. Jeker) **Kriens** b. Luzern

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Schill, A., Theologische Prinzipienlehre.
Dritte Aufl. besorgt von Dr. Straubinger, Privatdoz. a. d. Univ. Freibg. (Wissensch. Handbibliothek.) 495 S. 8⁰. *M.* 6.—, gb. 7.20
Verlag von Ferdinand Schöningh, in Paderborn.

Einfache Haushaltungsstatistik

Fr. 1.30, franko Fr. 1.40

ermöglicht mit grösster Leichtigkeit genaue Übersicht über Haushaltungskosten, Anschaffungen, Arzt, Reisen, Unterstützungen, Bücher, Zeitungen, sowie einen raschen und richtigen Jahresabschluss, u. s. w. und dürfte sich auch für Geistliche recht gut eignen. Wir senden das Buch auf Wunsch gerne zur Einsicht.

Ebenso ist zu empfehlen: **Ideal-Buchführung**

Journal (für den Hausherrn) 80 Cts. und Fr. 4.—, Kassabuch für die Haushälterin Fr. 1.80, Inventur 50 Cts., Bilanz 50 Cts. Kontobuch für Gläubiger und Schuldner Fr. 2.90. Mit höflicher Empfehlung

Räber & Cie., Buch- u. Kunsthandlung, **Luzern.**

Schweizerischer

Priesterverein Providentia

Vermittlung von

Lebens- u. Renten-Versicherungen

zu den

günstigsten Vorzugsbedingungen.

Krankenkasse.

Die Herren Konfratres werden im eigenen Interesse, sowie im Interesse der Allgemeinheit des kath. Klerus, höflichst gebeten, vor Abschluss einer Versicherung sich zu wenden an die

Zentrale der „Providentia"
Laufen (Jura).

J. Güntert-Rheinboldt in Mumpf (Kt. Aargau)
empfiehlt sich für
Lieferung von kirchlichen Metallgeräten.
:: :: *Vergoldung* :: :: *Versilberung* :: :: *Vernirung* :: ::
Eigene Werkstätte.
Reparaturen werden prompt und billigst ausgeführt.

Venerabili clero.
Vinum de vite merum ad. s. s. Eucharistiam conficiendam a s. Ecclesia praescriptum commendat Domus
Bucher et Karthaus
a rev. Episcopo jure jurando adacta
Schlossberg Lucerna

Antiquitäten

alte Kultusgegenstände
Stoffe etc. kauft stets
Theodor Fischer, Antiquar
Kathol. Vereinshaus Luzern.

Oel für Ewig-Licht
Patentdochten
Gläser und Ringe
liefert prompt
J. Güntert-Rheinboldt
Mumpf (Aargau).

Tochter aus gutem Hause mit festem Charakter, Ende d. 20er Jahre, sucht Stelle zur Aushilfe neben

Köchin

in allen Teilen des Haushaltes gut bewandert, für längere od. kürzere Zeit zu hochw. Herrn. Offerten gefl. unter W 6018 Lz an
Haasenstein & Vogler, Luzern.

Kirchenteppiche
in grösster Auswahl bei
Oscar Schüpfer, Weinmarkt,
Luzern

Carl Sautier
in Luzern
Kapellplatz 10 — Erlacherhof
empfiehlt sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Harmonium das seelen- u. gemütvollste all. Hausinstrumente, kann jedermann ohne Vorkenntnisse **sofort 4stimmig spielen** mit dem neuen Spielapparat **„Harmonista"**. Preis m. Heft von 320 Stück, 30 Mk. Illust. **Harmonium-Kataloge** bitte gratis zu verlangen von **Aloys Maier,** Königl. Hoflieferant, **Fulda.**

Gläserne Messkännchen
mit und ohne Platten
liefert Anton Achermann,
Stiftssakristan, Luzern.

Obergrund-Ziehungslisten
à 20 Cts. eingetroffen bei
Räber & Cie., Luzern.

Schreibpapier in grosser Auswahl bei **Räber & Cie.**

Kirchenblumen
(Fleurs d'églises)

sowie deren Bestandteile werden in schönster Ausführung und zu billigen Preisen geliefert von
A. BÄTTIG, BLUMENFABRIK, SEMPACH.
Kostenvoranschlag auf Wunsch. Referenzen zu Diensten.

Ein neues homiletisches Werk

Soeben ist vollständig geworden und in jeder Buchhandlung zu haben:
Dr. J. Ries, Repetent am Priesterseminar St. Peter.
Die Sonntagsevangelien homiletisch erklärt, theoretisch skizziert u. in Homilien bearbeitet. Mit kirchl. Druckerl.
I. **Die Sonntage von Advent bis Pfingsten.** 520 Seiten. M. 5.40, geb. M. 6 60.
II. **Die Sonntage nach Pfingsten.** 488 S. br. M. 5.—, geb. M. 6.20.
Das Werk bietet Stoff zu Predigten für 10 Jahre, und zwar Stoff, der aus den besten Quellen der hl. Schrift geschöpft ist; das Werk ist in allen Fachorganen vorzüglich beurteilt und dem hochw. Klerus empfohlen.
Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn.

Erklärung und Warnung.

Der Unterzeichnete sieht sich zu folgender Erklärung und Warnung veranlasst: Seit einiger Zeit besucht ein Individuum mit Vorliebe Priesterseminarien und Klöster mit der Vorgabe, er reise für seinen Bruder, der unter der Firma Gebrüder Weidmann in Zürich, St. Gallen und Einsiedeln Leinwandfabriken betreibe. Dieser Bruder sei nun an unheilbarem Irrsinn erkrankt und er (der Besucher) habe die Aufgabe übernehmen müssen, das vorhandene Fabriklager in Leinenwaren zu verkaufen und zwar 30% unter Fabrikpreis.

Da es vorgekommen, dass man die in Einsiedeln gar nicht existierende Firma Gebrüder Weidmann *mit dem Unterzeichneten in Verbindung gebracht*, sieht sich derselbe gezwungen, öffentlich zu erklären, *dass er mit der obgenannten fingierten Firma Gebrüder Weidmann nichts gemein hat.* Zugleich möchte er Jedermann warnen, mit dem fragl. Individuum in geschäftlichen Verkehr zu treten: denn, soviel bekannt, sind alle, welche dies getan, geprellt worden.

Einsiedeln, den 23. November 1909.

Alois Weidmann, *Buchbinderei.*

Kurer & Cie., in Wil
Kanton St. Gallen
(Nachfolger von Huber-Meyenberger, Kirchberg)
empfehlen ihre **selbstverfertigten, anerkannt preiswürdigen**
Kirchenparamente und Vereinsfahnen
wie auch die nötigen **Stoffe, Zeichnungen, Stickmaterialien, Borten und Fransen** für deren Anfertigung.
Ebenso liefern billigst: **Kirchliche Gefässe und Metallgeräte, Statuen, Kirchenteppiche, Kirchenblumen, Altaraufrüstungen** für den Monat Mai etc. etc.
Mit Offerten, Katalogen u. Mustern stehen kostenlos z. Verfügung
Bestellungen für uns nimmt auch entgegen und vermittelt:
Herr Ant. Achermann, Stiftssigrist, *Luzern.*

Novitäten
vorrätig bei **Räber & Cie.,** Buchhandlung **Luzern**

Gutjar F. S. ***Die Briefe des hl. Apostels Paulus,*** II. Bd. 3. u. 4. Heft. Die 2 Briefe an die Korinther, brosch. 6.25.
Horacek Frz., ***Festreden und Gelegenheits-Ansprachen,*** vorwiegend zum Gebrauche der Militärgeistlichkeit br. 6 25.
Kortleitner Frz. Xav., ***De Hebraeorum ante Excelsium Babylonium Monotheismo,*** brosch. 2.40.
v. Soden Hans Freiherr, ***Das lateinische neue Testament*** in Afrika zur Zeit Cyprians brosch. 26.25.
Hammer Philipp, Dechant, ***Predigten für die Feste des Herrn,*** brosch. 5.65.
Gutberlet Dr. Constantin, ***Die Theodice,*** 4. Aufl. brosch. 4.50.
Wilmers W., ***Lehrbuch der Religion,*** 7. Aufl. I. Bd. br. 7.65.
Hammer Dr. Philipp, Dechant, ***Predigten für die Feste des Herrn,*** geb. 7.50.
Jordans Jos. S. J., ***Durch die Klippen der Jugend,*** br. —.40, geb. —.65.
Krebs P. Jos. Aloisius, ***Der hl. Klemens Maria Hofbauer,*** 2. Aufl. brosch. —.40.
Waagen P. Hildebrand, ***Vorbereitung auf d. Tod,*** geb. —.85.
Unterm Firnelicht, Schweizer Novellenbuch br. 4.30, gb. 5.35.
Boutroux, ***Science et Religion,*** brosch. 3.75.
v. d. Driesch J. ***Glückseligkeitsinsel,*** brosch. —.20.
Bellen Jos. Pfr. ***Rut, Vorträge für Jungfrauen-Kongregationen,*** 2. Aufl. brosch. 1.50.
Donat Jos. ***Freiheit der Wissenschaft,*** brosch. 5.10.
Chasle L. ***Schwester Maria Droste zu Vischering,*** 3. Aufl. gebunden 5.25.

Feuervergoldung auf Kirchengeräte und Turmkugeln liefert prompt und billig **H. Anderegg,** Gold- und Silberarbeiter, **Schwyz.**
Reparaturen.

EDUARD KELLER
ATELIER FÜR KIRCHLICHE KUNST
Willisau. Luzern
empfiehlt sich der **Hochw. Geistlichkeit** für Lieferung von Altären, Hl. Gräbern, Statuen, Vergolderei und Kirchenmalerei, Renovation ganzer Kirchen. (Selbst Fachmann.)

Predigten für Weihnacht und Jahreswende
von L. Hagemann Fr. 1.15.
Predigten f. Jahresanfang u. Jahresschluss
von F. X. Aich Fr. 2.50.
sind vorrätig bei
RÄBER & Cie., Buchhandlung, LUZERN.

Kirchen-Heizungsanlagen
System Drevet & Lebigre 19 rue Lagille Paris.
Billige Immerbrenner für Lokomotiv-Russ, Coaksstaub und Kohlenstaub.
Pläne und Kostenvoranschläge gratis.
Einige Referenzen:
Kirche St. Nikolaus, Freiburg (Schweiz)
HH. Pater Franziskaner „ „
Kirche der Augustiner „ „
„ in Romont (Kt. Freiburg)
Estavayer-le-Lac; La Tour-de-Trême.
Cugy; Remaufens; Surpierre; Heitenried;
Assens; Bressaucourt; Cressier; St. Augustin Constance, etc. etc.
F. Balzard, *Vertreter und Installateur für die Schweiz, 40 Vogesenstrasse,* ***Basel.***

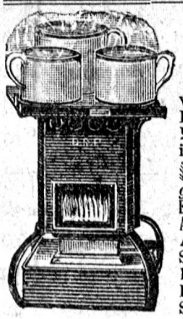
Diesen neuesten
Petroleum-Heiz- und Koch-Ofen mit Zierplatte
wenn er als Heizofen benutzt u. mit Kochplatte für 3 Töpfe, wenn er als Kochofen benutzt werden soll, liefere ich einschliesslich Zier- u. Kochplatte
für nur Fr. 27.—
gegen 3 Monate Ziel. Ganz enorme Heizkraft Einfachste Behandlung! Kein Russ und kein Rauch! Absolut geruchlos! Geringster Petroleumverbrauch! Angenehm und billig als Kochofen im Sommer und als Heizofen im Winter. Der Ofen heizt das grösste Zimmer! Petroleumverbrauch nur 3 Rappen die Stunde! Staunen erregende Erfindung

Lieferung direkt an Private! Schreiben Sie sofort an:
Paul Alfred Goebel, Basel, Postfach, Fil. 18, Dornacherstrasse 274

Kleine
Volksgeschichten
gesammelt v. **Schumacher,** bieten vortreffliche Lektüre. Illustriert — feine Ausstattung, pro Band nur 1 Mk. Ausführliches Verzeichnis liefert gratis der Verlag
A. Laumann in Dülmen.

Spirago
Gründliche Belehrungen über die hl. Kommunion. Abdruck aus dem katholischen Volkskatechismus.
Einzeln: 15 Pfg.; 40 Stück Fr. 3.75; 100 Stück Fr. 5.75. Vorrätig bei
Räber & Cie., Luzern

Verlangen Sie **gratis** reichillustrierte Kataloge über
Pianos

die Sie **in allen Preislagen**
— schon von Fr 700 an — bei uns auf Lager finden.
Reichhaltigste Auswahl der besten Marken in- und ausländischer renommierter Fabriken.
Occasionsinstrumente
Bequeme Ratenzahlungen!
bei
Hug & Co., Zürich und Filialen

BODENBELÄGE für KIRCHEN

ausgeführt in den bekannten *Mettlacher Platten* liefern als Spezialität in einfachen bis reichsten Mustern

EUGEN JEUCH & Co., Basel.

Referenzen: Kloster Mariastein, Kollegiumskirche Schwyz, Seminarkirche Sarnen, Pfarrkirche Stein, Bremgarten, Frauenfeld, Lunkhofen, Cugy, Appenzell, Josephskirche Basel, St. Joseph Bremgarten etc.

Mässige Preise

GEBRUEDER GRASSMAYR

(Inh.: Max Greussing & Söhne), Buchs (St. Gallen)

Glockengiesserei und mech. Werkstätte

empfehlen sich zur

Herstellung von Kirchenglocken

in vollkommen reiner Stimmung und tadellosem Gusse.

Elektrischer Glockenantrieb

(Eidg. Pat. Nr. 3976)

Derselbe beansprucht wenig Kraft und Raum und funktioniert ausgezeichnet. Glokenstühle von Holz oder Schmiedeisen. Mehrjährige Garantie für Glocken, Zubehör und elektrischen Antrieb. :: :: :: ::

Reelle Bedienung

Zu den schönsten Weihnachtskrippen

gehören die bei uns erhältlichen, in bezug auf Guss wie Bemalung auch den höchst gehenden Ansprüchen voll genügenden **Excelsiorkrippen.** Spezialkatalog mit zahlreichen Zeugnissen schweiz. Pfarrämter, Anstalten und Privaten, welche die Krippen bereits bezogen, stets jedermann zur Verfügung.

Die Krippenfiguren, in bisher unerreicht weicher und hübscher Kolorierung, sind zu haben in der Grösse von 16, 22, 30, 40, 50, 60, 80, 100 cm Höhe der stehenden Figuren; Ställe und Grotten in entsprechenden Grössen und verschiedener Ausführung.

Jede Figur ist einzeln zu haben und können somit Krippen, wo die vorhandenen Mittel Anschaffung der ganzen Krippen nicht gestatten, nach und nach komplettiert werden.

Preise der einzelnen Krippen-Figuren:

Höhe der stehenden Figuren cm	12	16	22	30	40	50	60	80	100
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	rr.	Fr.	Fr.
Jesuskind	1. 20	1. 70	2. 20	3. 50	6. —	8. 80	13. 20	26. 50	57. 50
Maria	1. 40	2. 20	2. 95	5. —	8. 25	11. —	19. 80	44. —	84. —
Joseph	1. 40	2. 20	2. 95	5. —	8. 25	11. —	19. 80	44. —	84. —
Hirt mit Schaf	1. 30	2. 75	3. 30	6. —	10. 50	16. 50	23. —	48. 80	77. —
Hirt mit Dudelsack	1. 30	2. 75	3. 30	6. —	10. 50	16. 50	23. —	48. 80	77. —
Knieender Hirt mit Kind od. Schaf	1. 30	2. 75	3. 30	6. 25	10. 75	17. 60	27. 50	55. —	88. —
Stehender König	1. 30	3. 50	4. 80	8. 25	15. 40	22. —	33. —	58. 30	100. —
Knieender König	1. 30	3. 50	4. 80	8. 25	15. 40	22. —	33. —	58. 30	100. —
Mohren-König	1. 30	3. 50	4. 80	8. 25	15. 40	22. —	33. —	58. 30	100. —
Gloria-Engel	1. 20	3. 10	4. 40	6. 60	10. 50	15. 40	22. —	41. 80	44. —
Ochs	—. 55	1. 35	2. 40	4. —	6. 20	8. 25	13. 20	34. 20	40. —
Esel	—. 50	1. 20	2. 10	3. 50	5. 50	7. —	10. 20	29. 50	35. —
Schaf per Stück	—. 30	—. 45	—. 60	—. 80	1. 30	2. —	3. 30	6. 60	9. 35
Kamel	—	2. 75	4. 40	7. 70	12. —	17. 60	29. 70	61. 60	136. 50
Führer zum Kamel	—	2. 50	3. 30	5. —	10. 50	16. 50	23. 50	48. 80	77. —
Elefant (ohne Baldachin)	—	2. 75	4. 40	7. 70	12. —	17. 60	29. 50	61. 60	—
Führer zum Elefanten	—	2. 50	3 30	5. —	10. 50	16. 50	23. 50	48. 80	77. —
Elefant mit Baldachin	—	6. 25	10. —	17. 60	26. 50	38. 50	49. —	83. 50	—
Führer zum Elefant mit B.	—	2. 50	3. 30	5. —	10. 50	16. 50	23. —	48. 50	77. —
Ochs (nur Kopf)	—	—. 50	—. 60	—. 85	—	—	—	—	—
Esel (nur Kopf)	—	—. 50	—. 60	—. 85	—	—	—	—	—

Obige Preise verstehen sich ab Lager in Luzern und ist Fracht bis zur dem Besteller zunächstliegenden Station, sowie Zoll inbegriffen. Bei frühzeitigen Bestellungen für öffentliche Pfarrkirchen besorgen wir nach Möglichkeit amtliche Bewilligung zu zollfreier Einfuhr, wodurch sich obige Preise entsprechend vermindern.

Bei billigern Offerten von anderen Kunsthandlungen übersehe man nicht, dass „Excelsiorkrippen" anerkannt zu den schönsten und künstlerisch wertvollsten gehören und dass Zoll und Frachtspesen meistens dem Besteller zur Last fallen, während wir, wie erwähnt, franko Fracht und Zoll liefern.

Besichtigen Sie gefl. die in unserm Schaufenster Frankenstrasse 9 ausgestellte 80 cm Krippe mit 20 Figuren.

Räber & Cie., Buch- und Kunsthandlung, Luzern.